

Chordienst und Schule in eidgenössischen Städten des Spätmittelalters

Eine Untersuchung auf Grund der Verhältnisse in Bern, Freiburg,
Luzern und Solothurn

VON URS MARTIN ZAHND

1. Zum Thema

Während Jahrhunderten feierte die abendländische Christenheit in unzähligen Dom-, Kloster- und Stiftskirchen, aber auch in größeren Pfarrkirchen, täglich mehrere Gottesdienste. Nach alten, durch die kirchliche Tradition festgelegten Regeln zelebrierte der Priester vor dem Altar Messen, Stundengebete, Litanenien; und zumindest einzelne dieser täglichen Offizien bzw. Teile derselben erklangen in besonders feierlicher Form als gesungene Dienste. Bereits in karolingischer Zeit war dieses Singen der Liturgie in Dom-, Kloster- und Stiftskirchen ausschließlich Aufgabe des Klerus, der je nach Rang der Kirche einen eigenen, mehr oder weniger professionellen Chorus bildete, der seine Ausbildung in der Schola cantorum erhalten hatte. Mit der wachsenden Bedeutung der Mehrstimmigkeit für den Kirchengesang seit dem 12. Jahrhundert wirkten vermehrt auch die als «chorales» oder «pueri» bezeichneten Chorknaben (meist Novizen oder junge Kleriker) als Diskantisten mit, und vom 14. Jahrhundert an wurde dieser Chor zudem alternierend mit Solostimmen zur musikalischen Ausgestaltung der Liturgie eingesetzt¹.

Erstaunlicherweise ist diese musikalisch aufwendige Gestaltung der Gottesdienste seit dem Spätmittelalter nicht nur in Kloster- und Kathedraalkirchen mit ihren großen Klerikergemeinschaften gepflegt, sondern auch an bedeutenderen Pfarr-, insbesondere an Stadtkirchen realisiert worden. Die Kapläne, Diakone und Subdiakone dieser Leutkirchen wurden zum Dienst im Chorus verpflichtet, die mehrheitlich dem Laienstand angehörenden Schüler der oft eng mit der Kirche verbundenen Stadtschulen hatten als Diskantisten mitzuwirken. Und so finden sich denn beispielsweise in zahlreichen Schulordnungen aus dem oberdeutschen Raum Bestimmungen, laut welchen der Rektor der städtischen Lateinschule seine Zöglinge nicht nur in den Wissenschaften zu unterweisen, sondern sie auch im Chorgesang und in der Liturgie zu schulen und ihr Mitwirken in bestimmten Chorgottesdiensten zu leiten und zu beaufsichtigen habe. Im Jahre 1512 bestimmte der Rat der Messestadt Nördlingen

¹ Dietmar von Huebner, Chorus, in: Lexikon des Mittelalters 2, München und Zürich 1983, Sp. 1892f. (mit weiterführenden Literaturangaben).

in seiner Schulordnung u. a., der Schulmeister habe dafür zu sorgen, «das die schüler zu der schül, auch zu kirchen ordenlich gangen vnd stannden ...»; zugleich solle er «alle freytag nach mittag ain stund oder annderhalbe fürnehmen, vnd nach dem das veni creator etc. gesungen ist, die music resumieren ... namlich die eltesten zu dem gradual, die anndern zu den anthiffen vnd der psalmen jntonierung, auch ymnos zů singen, und dessgleichen versiculiern vnd benediciern, ... vmb das si mit der zeit musicam vsualem als wol artificialem begreifen»².

Diese Nördlinger Ratsverordnung weckt natürlich die Frage nach den entsprechenden Verhältnissen in eidgenössischen Städten des Spätmittelalters. Wie wurden in unserem Raum die praktischen, organisatorischen und inhaltlichen Beziehungen zwischen städtischen Schulen einerseits, liturgischen Gepflogenheiten und Bedürfnissen an städtischen Hauptkirchen andererseits geregelt? Der Klärung dieser Fragen sind die nachfolgenden Ausführungen gewidmet. Der zeitliche Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf den Jahrzehnten um 1500, weil gerade in diesen Jahren sowohl der Schulaufbau als auch die Ausgestaltung der Gottesdienste in Bern, Freiburg, Luzern und Solothurn einen gewissen Abschluß gefunden haben³. Räumlich beschränkt sich die Betrachtung auf die vier westlichen Städte der Eidgenossenschaft, weil Bevölkerung, Wirtschaftslage, Verfassungsstruktur und politische Ausrichtung dieser Kommunen viele Gemeinsamkeiten aufweisen⁴: Die Schulen der vier Städte wurden von Bildungswilligen aus der ganzen westlichen Eidgenossenschaft besucht (bereits 1208 sind Berner und Freiburger an der Stiftsschule in Solothurn nachzuweisen⁵); während des ganzen 14./15. Jahrhunderts zogen Schulvorsteher, Kantoren und Chorleiter im Verlaufe ihrer Karrieren zwischen den vier Kommunen hin und her; bei gewichtigen kirchenmusikalischen Fragen konsultierten die entscheidenden Gremien die Fachleute der Nachbarstädte

² Johannes Müller (Hg.), Vor- und frühreformatorische Schulordnungen und Schulverträge in deutschen und niederländischen Schulen 2, Zschopau 1886 (Nachdruck: Leipzig 1973), S. 170 und 173f.

³ Zu einschneidenden Umgestaltungen und Neuorientierungen in Kirche und Schule kam es erst wieder im Zusammenhang mit der Reformation bzw. der katholischen Erneuerung im zweiten und dritten Viertel des 16. Jahrhunderts; vgl. dazu Leonhard von Muralt, Renaissance und Reformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte 1, Zürich 1972; Peter Stadler, Das Zeitalter der Gegenreformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte 1, Zürich 1972; Martin Kömer, Glaubensspaltung und Wirtschaftssolidarität, in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer 2, Basel 1983; alle drei Arbeiten mit weiterführender Literatur.

⁴ Zur Bevölkerungsentwicklung vgl. Markus Mattmüller, Bevölkerungsgeschichte der Schweiz 1, Basel 1987, S. 196ff.; zur Bevölkerung und Wirtschaft Berns vgl. Urs Martin Zahnd, Das wirtschaftliche und soziale Umfeld Bendicht Tschachtlans, in: Kommentar zu Tschachtlans Bilderchronik, Luzern 1988, S. 13ff.

⁵ In einem Schiedsspruch des Bischofs von Lausanne zwischen Propst und Chorherren von Solothurn werden als Zeugen die Stiftsschüler «Conradus de Vriburch» und «Burcardus de Berne» genannt (Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn 1, hg. von Charles Studer, Aarau 1949, S. 1, Z. 28ff.).

(etwa bei Orgelexpertisen 1457 in Freiburg oder 1502 in Bern); und bereits 1461 sollen sich Schulvorsteher und Provisoren der Stadtschulen von Bern und Freiburg zu einer gemeinsamen Sitzung getroffen haben⁶. Basel, Schaffhausen und Zürich werden aus der vorliegenden Betrachtung ausgeklammert, weil bei diesen Städten ausführlichere Vorarbeiten weitgehend fehlen⁷.

Ein erster Blick auf die Beziehungen zwischen Kirche und Schule, wie sie sich etwa um 1520 in den Städten der westlichen Eidgenossenschaft herausgebildet haben, zeigt überraschende Übereinstimmungen: Überall versahen Gemeinschaften weltlicher Chorherren den Gottesdienst an den städtischen Pfarrkirchen. Diese typischen spätmittelalterlichen Stadtstifte⁸ verfügten für die angemessene Gestaltung der Liturgie nicht nur über zahlreiche Geistliche (Chorherren und Kapläne) und die entsprechenden Pfründen, sondern auch über einen Knabenchor, der sich aus einer dem Stift unterstehenden Schule rekrutierte. Die oberste Aufsicht über diese Institute (in Bern und Freiburg hießen sie «Kantorei», in Luzern und Solothurn «Stiftsschule») übte ein Chorherr aus, der entweder einfach «Scholasticus» genannt wurde oder aber als Dignitär den Titel «Kantor» führte⁹. In allen vier Städten existierten um 1520 neben diesen betont kirchlichen Anstalten zudem Schulen, die ausschließlich der Autorität der weltlichen Behörden unterstanden, eigentliche Stadt- oder Ratsschulen¹⁰. In Bern und Freiburg waren diese Stadtschulen eindeutig Lateinschulen; in Luzern und Solothurn handelte es sich um deutsche Schulen, die allenfalls in die Anfangsgründe des Lateins einführten.

⁶ Friedrich *Fiala*, Geschichtliches über die Schulen von Solothurn, Solothurn 1875, S. 17; Franz *Heinemann*, Geschichte des Schul- und Bildungswesens im alten Freiburg bis zum 17. Jahrhundert, in: Freiburger Geschichtsblätter 2, 1894, S. 44ff.; Karl Gustav *Fellerer*, Mittelalterliches Musikleben der Stadt Freiburg im Uechtland, Freiburg 1935 (Freiburger Studien zur Musikwissenschaft 3), S. 39f.; Adolf *Fluri*, Orgel und Organisten in Bern vor der Reformation, Bern 1905, S. 10f.; François *de Capitani*, Musik in Bern, Bern 1993 (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 76).

⁷ Zu Zürich vgl. Ulrich *Helfenstein* und Cécile *Sommer-Ramer*, SS. Felix und Regula (Großmünster) in Zürich, in: Helvetia Sacra II.2, Bern 1977, S. 565ff.; Judith *Steinmann*, Zürich, in: Helvetia Sacra III.1, Bern 1986, S. 1977ff.; zu Schaffhausen vgl. Elisabeth *Schudel*, Allerheiligen in Schaffhausen, in: Helvetia Sacra III.1, Bern 1986, S. 1490ff. (je mit weiterführender Literatur).

⁸ Zum Thema Stadt und Stift vgl. Peter *Moraw*, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirchen im deutschen Mittelalter, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, Göttingen 1980, S. 9ff.; Erich *Meuthen*, Stift und Stadt als Forschungsproblem der deutschen Geschichte, in: Klever Archiv 5, 1984, S. 9ff.

⁹ In den Quellen taucht eine Vielfalt von Titeln der Schul- und Chorleiter auf, die kaum je Rückschlüsse auf die Rechtsstellung der Genannten zulassen; vgl. unten Anm. 68.

¹⁰ Josef *Fleckenstein*, Karl *Stackmann* (Hg.), Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter, Göttingen 1980; Bernd *Möller* u. a. (Hg.), Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Stuttgart 1984; Johannes *Fried* (Hg.), Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, Sigmaringen 1986 (Vorträge und Forschungen 30).

Gerade der unterschiedliche Charakter dieser städtischen Bildungsanstalten weist aber auch auf die Eigenheiten der vier Kommunen im schulischen und kirchlichen Bereich hin, Eigenheiten, die bereits mit der Genese der vier Städte aufs engste verknüpft sind. Wenn in den folgenden Ausführungen die Beziehungen zwischen Schule und Chordienst in Bern, Freiburg, Luzern und Solothurn dargestellt werden sollen, wird es deshalb unumgänglich sein, vorerst Verfassung, Kirche und Schule bei allen vier Städten je einzeln zu skizzieren. Erst die Kenntnis der jeweiligen örtlichen Besonderheiten erlaubt, Fragen nach Stellung, Gliederung und Ausbildung der Unterrichtenden, nach Herkunft, Status und Schulung der Choralisten bzw. Schüler und nach Aufgaben, Fähigkeiten und Repertoire der Kantoreien bzw. Stiftsschulen zu stellen und allenfalls vergleichend zu beantworten.

2. Stadt, Kirche und Schule: Luzern und Solothurn

Die Keimzelle der Stadt Luzern bildet das um 840 erstmals genannte Monasterium Lucaria, das seit 1135 als eine vom Kloster Murbach im Elsaß abhängige Propstei¹¹ erscheint. Die Vogtei über Murbach (und damit auch über die Propstei Luzern) hatten die Habsburger inne. 1178 ist der Propstei eine Leutpriesterei angefügt worden, und in diesem Umfeld sind wohl auch die Anfänge der Stadt Luzern zu sehen. Wohl erhielt das junge Gemeinwesen mit der Peterskapelle ein eigenes Gotteshaus; Pfarrkirche blieb aber die außerhalb der Stadt gelegene Propsteikirche St. Leodegar im Hof¹².

Zu Differenzen und Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Propstei kam es v. a. seit dem 14. Jahrhundert, als sich die Kommune den drei Waldstätten zuwandte, 1332 deren Bund beitrug und in den folgenden Jahrzehnten die antihabsburgische Ausrichtung des Bündnisses verstärkte. Jetzt wurden Spannungen und Konflikte zwischen der Propstei im Hof und der Stadt, zwischen Propst und Pleban und zwischen Propstei und Kloster Murbach unausweichlich¹³. Zu einer Klärung der Verhältnisse kam es erst im 15. Jahrhundert durch

¹¹ Wilhelm *Schnyder*, Karl *Meyer*, Peter Xaver *Weber*, Geschichte des Kantons Luzern bis zum Jahre 1500, Luzern 1932; Hans *Schnyder*, Die Gründung des Klosters Luzern, Adel und Kirche Südalemanniens im 8. Jahrhundert, Freiburg 1978.

¹² Iso *Müller*, Die Entstehung der Pfarreien an den Ufern des Vierwaldstättersees, in: Der Geschichtsfreund 117, 1964, S. 5ff.; Anton *Gössi* und Hans *Schnyder*, Luzern, in: Helvetia Sacra III.1, Bern 1986), S. 832ff.; Fritz *Glauser*, Zur Verfassungstopographie des mittelalterlichen Luzern, in: Luzern 1178–1978, Luzern 1978, S. 53ff.; Jean Jacques *Siegrist*, Zur Entstehung und frühen Entwicklung der Stadt Luzern, in: Luzern 1178–1978, Luzern 1978, S. 115ff.; Carl *Pfaff*, Pfarrei und Pfarreileben, Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft 1, Olten 1990, S. 209ff.

¹³ Hans Conrad *Peyer*, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Handbuch der Schweizer Geschichte 1, Zürich 1972, S. 202ff.; Guy P. *Marchal*, Sempach 1386, Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern, Basel 1986 (beide mit weiterführender Literatur).

die Übertragung der ehemals österreichischen Lehen auf die Stadt (Privilegien König Sigismunds von 1417, 1420, 1433) und durch die Lösung der Propstei von Murbach. 1455/56 wandte sich Propst Johannes Schweiger an Papst Calixt III. und ersuchte ihn, die Propstei St. Leodegar in ein weltliches Kollegiatstift umzuwandeln; dieser Bitte kam der Bischof von Konstanz im Auftrage des Papstes nach und unterstellte das Chorherrenstift am 14. 7. 1456 seiner Jurisdiktion¹⁴.

Die Errichtung des Kollegiatstiftes erfolgte ohne die Mitwirkung der Stadt. Bereits im Herbst 1456 ließ der Rat aber seinen Einfluß auf St. Leodegar im Propst-Schweigerschen-Brief festschreiben. Die noch bestehenden Rechte des Stiftes in der Stadt erwarb Luzern 1479 im sog. Generalauskauf; seither beschränkte sich das alte Recht der Chorherrengemeinschaft auf den Stiftsbezirk im Hof¹⁵. Um 1500 umfaßte das Kollegiatstift St. Leodegar 8 Chorherrenpfründen und 6 Kaplaneien; der vom Rat präsentierte Leutpriester galt als Chorherr¹⁶.

Sowohl die Propstei als auch das Stift führten eine Schule, die anfänglich v. a. angehende Kleriker ausbildete und deren Angehörige in den Gottesdiensten zu St. Leodegar mitwirkten¹⁷. Bereits im 13. Jahrhundert hatten auch Weltgeistliche und Laien die Scholasticuspfründe inne. 1277 verbot Abt Berchtold von Murbach, Luzerner Mönchspfründen an Weltgeistliche und Laien zu verleihen, nahm von diesem Grundsatz aber neben dem Leutpriester ausdrücklich auch den Schulvorsteher aus¹⁸; bereits 1275 ist denn auch ein verheirateter Scholasticus nachzuweisen¹⁹. Im Verlaufe des 14./15. Jahrhunderts wurde diese Schule immer häufiger von Schülern besucht, die kaum an eine geistliche Laufbahn dachten; dennoch hielten die geistlichen Herren am Vorrang der Institution als einziger Lateinschule der Stadt fest. Noch 1416 gestand der Rat der Stadt der Propstei zu, «daß man den lerneistern [d.h. den Privatlehrern] in unser statt soll gepieten, daß sy die knaben lassent gan in hof zu schul, wel ab siben jaren sint, bi der buoß als im alten buechlin stat»²⁰. Das Wachsen der Schule im Hof zeigt sich u. a. darin, daß der Unterricht im 15. Jahrhundert nicht mehr vom Scholasticus alleine erteilt worden ist; spätestens seit 1480 wirkte ein Provisor als Gehilfe des Rektors in Schule und Chor²¹.

¹⁴ Fritz *Gläser*, St. Leodegar im Hof zu Luzern, in: *Helvetia Sacra* II.2, Bern 1977, S. 342ff.

¹⁵ Weber (wie Anm. 11) S. 776f.

¹⁶ Gläser (wie Anm. 14) S. 343f.

¹⁷ Peter *Xaver Weber*, Beiträge zur ältern Luzerner Bildungs- und Schulgeschichte, in: *Der Geschichtsfreund* 79, 1924, S. 45.

¹⁸ Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft I.1, hg. von Traugott *Schiess* u. a., Aarau 1933, S. 568.

¹⁹ Josef *Sidler*, Die Bildungsverhältnisse im Kanton Luzern mit besonderer Berücksichtigung des Klerus, von ca. 1250 bis um 1530, Stans 1970 (*Der Geschichtsfreund*, Beiheft 16), S. 42.

²⁰ Dabei handelt es sich um die Wiederholung eines Beschlusses, der bereits 1300 gefaßt worden ist (Weber, wie Anm. 17, S. 60 und S. 71).

Bis weit ins 16. Jahrhundert hinein unterstand die Schule im Hof ausschließlich den geistlichen Herren in der Propstei bzw. im Stift St. Leodegar. Der Rat besaß auch im 15. Jahrhundert kaum Einfluß auf die Anstalt. Als Propst und Konvent 1431 einen Schulmeister entließen, weil er seinen Verpflichtungen in den Chordiensten ungenügend nachgekommen sei, wandte sich der Rat an die geistlichen Herren und verlangte, der Mann sei wieder einzustellen; sonst werde ihn die Stadt in Dienst nehmen und allen Bürgersöhnen den Besuch der Schule im Hof verbieten. Die Propstei ließ sich aber nicht einschüchtern, wiederholte ihre Entscheidung im März 1432²² und bekräftigte dadurch ihren Anspruch auf die Schulhoheit ausdrücklich.

Angesichts dieser Verhältnisse ist es verständlich, daß der Luzerner Rat recht früh seine Aufmerksamkeit den deutschen Lehrmeistern und Lehrerfrauen geschenkt hat, die sich als Privatlehrer für kürzere oder längere Zeit in der Stadt niedergelassen haben. V. a. im 15. Jahrhundert bedachte er diese Schulmeister häufig mit Geldgeschenken oder versah sie mit Empfehlungsschreiben. 1504 erließ er dem Lehrmeister Jakob Weber aus Zürich, der seit 1495 in Luzern tätig war, den größten Teil der Einkaufsgebühr ins Bürgerrecht und beauftragte ihn, die Luzerner Kinder «in tütsch und lateinisch lesen und schreiben, auch etwa im geistlichen zu unterrichten»²³. Damit entstand aus den ursprünglich rein privaten Lehrangeboten von Lehrmeistern und Lehrerfrauen eine halboffizielle Institution, die in einigen wesentlichen Fragen (Lehrerwahlen, Besoldungen, Organisation) der Autorität des Rates unterstand. Unklar bleibt, ob die Regelung von 1504 als Grundsatzentscheid für eine dauernde Schulführung zu betrachten ist oder ob es sich vorerst lediglich um eine einmalige Subventionierung handelt hat. Mit Sicherheit war diese sich nach 1500 herausbildende halb öffentliche, halb private Stadtschule aber eine deutsche, eine Elementarschule, die sich vornehmlich auf die Vermittlung von Kenntnissen in der Muttersprache konzentrierte und höchstens in die Anfangsgründe des Lateins einführte. Naheliegenderweise hatten diese deutschen Lehrmeister und ihre Schüler auch nichts mit den Chordiensten in der Stifts- und Stadtkirche St. Leodegar zu tun; Liturgie, Musikpflege und Chorgesang gehörten in den Aufgabenkreis der Lateinschule im Hof.

In vielerlei Hinsicht erinnern die Beziehungen zwischen Rat, Kirche und

²¹ Zur neuen Schulordnung von 1480 vgl. Sidler (wie Anm. 19) S. 36f.; bereits 1469 ist ein Provisgr Conrad Schoch von Sursee belegt (Weber, wie Anm. 17, S. 50).

²² Aus den Quellen geht nicht hervor, um welchen Schulmeister es sich handelt hat (Weber, wie Anm. 17, S. 41ff.; Sidler, wie Anm. 19, S. 36).

²³ Sidler (wie Anm. 19) S. 62; zu den Auseinandersetzungen zwischen kirchlichen und städtischen Instanzen um die Schulhoheit vgl. Klaus *Wriedt*, Schulen und bürgerliches Bildungswesen in Norddeutschland im Spätmittelalter, in: Möller, (wie Anm. 10), S. 152ff., und Rudolf *Endres*, Das Schulwesen in Franken im ausgehenden Mittelalter, in: Möller, (wie Anm. 10) S. 173ff. (beide mit weiterführender Literatur).

Schule in Solothurn an die Verhältnisse in Luzern. Auch hier ist die Keimzelle der mittelalterlichen Stadt (neben einem spätrömischen Castrum) eine geistliche Niederlassung, die sich im 5. Jahrhundert bei den Gräbern von St. Ursus und seinen Gefährten aus der Thebäischen Legion gebildet hat und die um 736/42 als klösterliche Gemeinschaft, seit dem Ende des 12. Jahrhunderts als weltliches Kollegiatstift belegt ist²⁴. Obwohl die von den Zähringern geförderte Kommune 1245 die Kastvogtei über die Chorherrengemeinschaft erlangte²⁵, blieb der rechtliche, politische und herrschaftliche Dualismus Stift-Stadt während des ganzen Spätmittelalters erhalten; das Kapitel wählte den Propst ohne Mitwirkung des Rates und ließ sich noch 1442 seine Privilegien und Freiheiten von Friedrich III. ausdrücklich bestätigen²⁶. Erst im Verlaufe des 15. und des beginnenden 16. Jahrhunderts erwarb die Stadt die feudalen Rechte des Stiftes, und nach wiederholten Bemühungen erhielt der Rat 1520 von Papst Leo X. das Recht, dem Kapitel einen Propst seiner Wahl zu präsentieren²⁷; eine gewisse Eigenständigkeit des Stiftes gegenüber der Stadt blieb aber auch in den folgenden Jahrzehnten durchaus erhalten²⁸. Das Stift besaß 10–11 Kanonikerpfünden und die üblichen Ämter eines Kustos, Kantors, Subkantors, Organisten, Schaffners usw.

Zum Stift St. Ursus gehörte von alters her eine Schule, die den Klerikernachwuchs ausbildete und deren Angehörige in den Chorgottesdiensten mitwirkten. 1208 wird erstmals ein Scholasticus erwähnt, aus dem 14. Jahrhundert sind die Namen einiger Magister überliefert, und in den Stiftsstatuten von 1424 werden die Pflichten des Schulmeisters in Unterricht und Kirche eingehend dargestellt. Zwar erlangten die Laien innerhalb der Schülerschaft bereits im 15. Jahrhundert deutlich das Übergewicht. Rechtlich blieb die Schule aber eine Institution des Stiftes, die allein dem Kapitel unterstand²⁹. Die Chorherren setzten den Rektor und (seit dem 16. Jahrhundert) den Provisor ein, sie beauftragten einen oder zwei Kanoniker als Schulherren mit der Schulaufsicht,

²⁴ Klemens Arnold, St. Ursus in Solothurn, in: *Helvetia Sacra* II.2, Bern 1977, S. 493ff.; Bruno Amiet, Solothurnische Geschichte 1, Solothurn 1952; Hans Conrad Peyer, Der Grundriß der Altstadt von Solothurn im historischen Vergleich, in: Solothurn, Beiträge zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter, 2. Aufl., Zürich 1991.

²⁵ Gabriele Witolla, Die Beziehungen des Rektors von Burgund zu den Klöstern und Stiften, in: Die Zähringer, Schweizer Vorträge und neue Forschungen, Sigmaringen 1990, S. 199ff.; «Burgenses» tauchen in den Quellen seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert auf, die «universitas civium» wird 1217/18 erstmals genannt (Solothurner Urkundenbuch 1, hg. von Ambros Kocher, Solothurn 1952, S. 122, Nr. 225; S. 168, Nr. 296).

²⁶ Solothurnisches Wochenblatt 1814, S. 440ff.

²⁷ Der Propst wurde (anfänglich nach Vorliegen einer Bestätigung des Bischofes bzw. des Papstes) vom ältesten Chorherrn installiert. Die Kanonikate besetzte das Kapitel durch kanonische Wahl (Solothurnisches Wochenblatt 1823, S. 29f.; 1832, S. 125ff.).

²⁸ Das zeigt sich u. a. darin, daß sich die Chorherrengemeinschaft noch ihre Statuten von 1623/25 vom zuständigen Bischof von Lausanne und nicht vom Solothurner Rat hat bestätigen lassen (Arnold, wie Anm. 24, S. 496).

²⁹ Arnold (wie Anm. 24) S. 498f.

und auch noch im 16. Jahrhundert hielten sie an der engen Verbindung von Schule und Chordienst fest. Thomas Platter berichtet von seinem Aufenthalt in Solothurn (um 1517/18?): «Do was ein zimliche gütte schüll, ouch bessre narung; aber man müßt so gar vill in der kilchen stäken und zyt versumen³⁰.»

Angesichts dieser Verhältnisse ist es verständlich, daß der Rat versucht hat, eine eigene, eine städtische Schule zu errichten. Im gleichen Jahr 1520, in dem es ihm gelang, die Propstwahl unter seine Kontrolle zu bringen, beschloß er auch, «einen eigenen schulmeister uss der statt seckell zu bestellen, der der schul allein warte vnd der stiftt nützit schuldig sye, dann allein zu vyrtragen, wie zu Bern, vnd in der segessen schmide sin behusung vnd die schul haben³¹» solle. Die neue Stadtschule war wohl eine deutsche Schule, in der die Schüler Lesen und Schreiben, möglicherweise auch die Anfangsgründe des Lateins lernten. Unklar bleibt, inwiefern die Neuschöpfung ältere Ansätze privater Lehrmeister und Lehrerinnen aufgenommen und institutionalisiert hat. Unklar bleibt auch, ob diese städtische Schule gleich zur dauernden Einrichtung geworden ist oder ob es sich bei der Anstellung von 1520 vorerst um eine einmalige Verpflichtung gehandelt hat³². Grundsätzlich findet sich aber auch in Solothurn seit dem frühen 16. Jahrhundert das Nebeneinander von kirchlicher, allein von geistlichen Gremien abhängiger und wesentlich mit liturgischen Aufgaben betrauter Lateinschule einerseits und bürgerlicher, ausschließlich der Ratshoheit unterstehender deutscher Stadtschule andererseits.

3. Stadt, Kirche und Schule: Bern und Freiburg

Bern, eine relativ junge Stadt, wurde im ausgehenden 12. Jahrhundert von Berchtold V. von Zähringen auf Reichsboden gegründet, fiel 1218 mit dem Aussterben der Zähringer ans Reich zurück und wird seit 1223 in den Quellen als Reichsstadt genannt³³. Bereits in der ältesten erhaltenen Handfeste, die auf

³⁰ Amiet (wie Anm. 24) S. 242ff., 254ff., 262, 272, 358, 571f.; Fiala (wie Anm. 6) S. 25ff.; Thomas Platters Lebensbeschreibung, hg. von Alfred Hartmann, Basel 1944, S. 57.

³¹ Ratsprotokoll vom 24. 10. 1520, zit. nach Fiala (wie Anm. 6) S. 43, Anm. 1; die Regelung in Solothurn erinnert an ähnliche Kompromisse in zahlreichen mittel- und norddeutschen Städten, z. B. in Lübeck, Hamburg (Wriedt, wie Anm. 23, S. 166ff.), Bamberg, Nördlingen usw. (Endres, wie Anm. 23, S. 186ff. und 211ff.).

³² So findet sich im Ratsprotokoll vom 18. 1. 1558 die Eintragung: «Es ist Michel Kremer erlopt, ein tütsche schull uffzerichten, doch das min herren jm nützit geben wellen, bis man sieht, wie es sich anlassen welle» (zit. nach Fiala, wie Anm. 6, S. 43, Anm. 3); zugleich achtete der Rat allerdings darauf, daß die Stifftschule wirklich eine Lateinschule blieb (Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn 2, hg. von Charles Studer, Aarau 1987, Nr.208, S. 294f.).

³³ Richard Feller, Geschichte Berns 1, Bern 1946, S. 21ff.; Hans Strahm, Studien zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern, Bern 1935 (Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern 13).

ein Privileg Friedrichs II. von 1218 zurückgeht, wird der Kommune das Recht zugestanden, «quod nos nec aliquis successorum nostrorum vobis scultetum, sacerdotem, scolasticum, sacristam, consules, preconem vel aliquem officialem instituat, sed quos uos communi consilio vobis prefeceritis, nos tenebimus confirmare»³⁴. Offenbar besaß die Stadt bereits in sehr früher Zeit eine eigene Schule, die von Anfang an als Lateinschule geführt wurde, ausschließlich den städtischen Behörden (d. h. dem Rat) unterstellt und der Pfarrkirche und ihren Vorstehern rechtlich in keiner Weise verpflichtet war. Der erste namentlich bekannte Scholasticus Bernensis wird in Quellen der 1240er Jahre genannt³⁵. Der Besuch der Lateinschule stand grundsätzlich allen offen. Immer wieder tauchen in den Stadtrechnungen Schenkungen an arme Schüler auf, und in den Schulmeistereiden wird regelmäßig verlangt, der Rektor solle «alle vnser schüler, jung vnd alt, frömd vnd kunt, getrülich jeglichen nach sinem stat leren vnd halten»³⁶. Ihre Blüte erlebte die Berner Stadtschule in den Jahrzehnten um 1500, als eine Reihe renommierter Humanisten mit ihren Gehilfen das Institut führte und zahlreiche Schüler aus weitem Umkreis anzog³⁷.

Auch in Bern boten schon im 14. Jahrhundert neben der städtischen Lateinschule deutsche Lehrmeister und Lehrerfrauen ihre Dienste an und vermittelten Bildungswilligen beiderlei Geschlechts elementare Lese- und Schreibfertigkeiten in der Muttersprache. Mehrere dieser Lehrmeister ließen sich für längere Zeit in der Stadt nieder; einzelne erhielten Geldgeschenke des Rates oder traten aushilfsweise in den Dienst der Kanzlei³⁸. Diese Elementarschulen blieben aber bis ins 16. Jahrhundert hinein vornehmlich Privatunternehmungen³⁹. Der nicht

³⁴ Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Das Stadtrecht von Bern, hg. von Friedrich Emil Welti u. a., Aarau 1902ff., Bd. I/II (2. Aufl. 1971), S. 42, Z. 12–18. Statt des zu erwartenden «tenebimur» hat die Originalvorlage «tenebimus»; deutsche Version: «den süllen wir besteten».

³⁵ Adolf Fluri, Die bernische Stadtschule und ihre Vorsteher bis zur Reformation, in: Berner Taschenbuch 1893/94, S. 57f.; zum bernischen Schulwesen vgl. auch Hans von Greyerz, Studien zur Kulturgeschichte der Stadt Bern am Ende des Mittelalters, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 35, 1940, S. 235ff.; Urs Martin Zahnd, Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter, Bern 1979, S. 26ff., 55ff., 183ff.; ders., Laienbildung und Literatur im spätmittelalterlichen Bern, in: Kommentar zu Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik, Luzern 1991, S. 151ff.

³⁶ Rechtsquellen I/II (wie Anm. 34), S. 482, Z. 9–11.; Zahnd 1991 (wie Anm. 35) S. 152f.

³⁷ Zu den Humanisten unter den Berner Schulrektoren zählen etwa Heinrich Wölflli, Melchior Volmar, Jakob Walker, Valerius Anshelm und Michael Röttli (von Greyerz, wie Anm. 35, S. 433ff.). Schüler Wölflis war Huldrych Zwingli.

³⁸ Zu den deutschen Schulen in Bern vgl. Adolf Fluri, Beschreibung der deutschen Schule zu Bern, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 16, 1902; Zahnd 1979 (wie Anm. 35) S. 58.

³⁹ Zur Errichtung einer städtischen (d. h. öffentlichen) deutschen Schule, die auf die Lateinschule vorzubereiten hatte, kam es erst nach der Reformation; zu den Wandlungen im bernischen Schulwesen im Gefolge der Reformation vgl. Ulrich Im Hof, Die reformierte Hohe Schule zu Bern, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 64/65, 1981/82; Urs Martin Zahnd, Lateinschule – Universität – Prophezei, Zu den Wandlungen im höheren Schulwesen eidgenössischer Städte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Bildungs- und

öffentliche Charakter dieser deutschen Schulen im Spätmittelalter zeigt sich nicht zuletzt darin, daß der Rat allein der städtischen Lateinschule Choraufgaben in den Gottesdiensten der Stadtpfarrkirche St. Vinzenz zuwies; bis ins ausgehende 15. Jahrhundert war der Schulvorsteher verpflichtet, seine Zöglinge u. a. musikalisch und liturgisch so zu schulen, daß sie fähig waren, unter seiner Leitung in den Chordiensten mitzuwirken. Von dieser Aufgabe wurde der Lateinschulrektor erst 1481 entbunden, als der Rat beschloß, zur Verbesserung des Gesanges in der Kirche einen Kantor zu berufen⁴⁰.

Ursprünglich war St. Vinzenz in Bern lediglich eine Filialkirche der Augustiner- bzw. Deutschordensniederlassung von Köniz. Erst im Verlaufe des 13. Jahrhunderts erhielt die Berner Kirche die 1276 bestätigten Pfarreirechte, und der Deutsche Orden errichtete in der Stadt eine eigene Kommende⁴¹. Kirchenrechtlich blieb zwar der Deutsche Orden bis ins 15. Jahrhundert für die Gottesdienste in der Berner Stadtkirche St. Vinzenz zuständig; mit der wachsenden territorialen und herrschaftlichen Bedeutung der Stadt dehnte sich aber der Einfluß des Rates auch auf innerkirchliche Belange aus: Bereits seit dem Burgrecht von 1257 geriet das Deutschordenshaus Köniz in politische Abhängigkeit von der Stadt⁴²; noch im 13. Jahrhundert wurde die Einsetzung von Pleban und Sigrüst an die Zustimmung des Rates gebunden; 1420 wurden der Stadt die Patronats- und Präsentationsrechte über die Leutprieesterpfründe bestätigt⁴³; und der gleichzeitig beginnende Kirchenneubau (d. h. die Errichtung des spätgotischen Münsters) wurde allein von den weltlichen Behörden geplant und realisiert⁴⁴.

Es lag durchaus in der Konsequenz dieser Entwicklung, daß sich die bernischen Behörden schließlich 1484 mit geschickten Diplomaten und viel Geld an die römische Kurie wandten, um mit päpstlicher Erlaubnis an St. Vinzenz ein weltliches Kollegiatstift zu errichten und den Deutschen Orden gänzlich zu verdrängen. Am 19. 10. 1484 beauftragte Innozenz VIII. den Bischof von Lausanne mit der Errichtung des Stiftes, am 16. 11. 1484 folgte die Stiftungsbulle, und am 4. 3. 1485 schloß der Rat mit der neuen Chorherrengemeinschaft den Stiftsvertrag⁴⁵. Fortan verfügte die städtische Obrigkeit nicht

schulgeschichtliche Studien zu Spätmittelalter, Reformation und konfessionellem Zeitalter, Wiesbaden 1994, S. 97f.

⁴⁰ Berchtold *Haller*, Bern in seinen Ratsmanualen I, Bern 1900, S. 169; wahrscheinlich handelte es sich bei diesem Kantor bereits um Bartholomäus Frank; vgl. dazu Arnold *Geering*, Die Vokalmusik in der Schweiz zur Zeit der Reformation, Aarau 1933, S. 116.

⁴¹ Feller 1 (wie Anm. 33), S. 30ff., S. 84ff.; Kurt *Guggisberg*, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958, S. 14ff.

⁴² Rechtsquellen III (wie Anm. 34), S. 33, Nr. 12.

⁴³ Rechtsquellen VI.1 (wie Anm. 34), S. 11f., 63ff., 71ff.

⁴⁴ Luc *Mojon*, Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern 4, Das Berner Münster, Basel 1960, S. 3ff., 16ff.

⁴⁵ von Greyerz (wie Anm. 35) S. 365ff.; Kathrin *Trempl-Utz*, Die Chorherren des Kollegiatstiftes St. Vinzenz in Bern, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1984, S. 55ff.;

nur über die Kollatur sämtlicher Kanonikate und Dignitäten; sie bestimmte auch alle wesentlichen Fragen der Güterverwaltung, des Jahrzeitenwesens, der übrigen Pfründenbesetzungen usw. «Damit hatte Bern die ihm günstigste kirchenpolitische Lösung in den Bereich des Möglichen gerückt: die Errichtung eines staatshörigen kirchlichen Zentrums für das bernische Gebiet, ohne einen nach Amt und Würden doch wieder autonomen Bischof beherbergen zu müssen»; der Rat hatte erreicht, «was zu jener Zeit auf Schweizer Gebiet zwar überall erfolgreich erstrebt wurde, doch kaum so ausgeprägt zum Ausdruck kam wie zu St. Vinzenz: weitestgehenden Einfluß des Staates auf die kirchlichen Verhältnisse»⁴⁶. Offensichtlich haben gerade die Randlage des bernischen Stadtstaates innerhalb der Diözesen Lausanne und Konstanz und das Fehlen alter, eigenständiger klösterlicher Zentren in der unmittelbaren Umgebung der Stadt den herrschaftlichen Zugriff der Kommune auf die kirchlichen Institutionen wesentlich erleichtert.

Von den vorgesehenen 24 Berner Kanonikaten wurden 4 mit zusätzlichen Würden, Kompetenzen und Einkünften ausgestattet, nämlich der Propst (dem die insignia pontificalia und gewisse bischöfliche Rechte zustanden), der Dekan, der Kustos und der Kantor⁴⁷. Bereits die Schaffung der Chorleiterstelle im Jahre 1481 weist darauf hin, daß das Resultat der Zusammenarbeit zwischen Deutschem Orden, Stadtschule und Schulrektor offenbar den Ansprüchen an Gottesdienst, Liturgie und Kirchenmusik nicht genügt hat⁴⁸. Im Stiftsvertrag wird ausdrücklich festgehalten, daß jene, «so korhern oder capplän sind oder sin wellen, sich zû priesterlicher wird ziehen ... und irn pfründen mitt meßhalten, singen und lesen allerzit gnügtûn»⁴⁹. Und auch in einer Instruktion des Jahres 1486 weist der Rat auf seine Bemühungen um die künstlerische und musikalische Ausstattung der St.-Vinzenz-Kirche hin: «Tacemus ipsius ornamenta, puta campanarum, organorumque, cimbola aliaque in hanc partem tendentia»⁵⁰.

Dem neuen Stiftskantor oblag deshalb nicht nur die Sorge für die Münster-gottesdienste insgesamt; zugleich wurde ihm auch eine neugeschaffene Kantorei mit Schule und Konvikt unterstellt⁵¹. Damit existierten in Bern seit 1485

dies., Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern von der Gründung 1484/85 bis zur Aufhebung 1528, Bern 1985 (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 69); dies., Gottesdienst, Ablaßwesen und Predigt am Vinzenzstift in Bern, 1484/85–1528, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 1986, S. 31ff.; Rechtsquellen VI.1 (wie Anm. 34), S. 158ff.

⁴⁶ Guy P. Marchal, St. Vinzenz in Bern, in: Helvetia Sacra II.2, Bern 1977, S. 151f.

⁴⁷ In der Regel waren allerdings nur 16 Kanonikate besetzt; zu den vier Dignitäten vgl. Tremp 1985 (wie Anm. 45) S. 140ff.

⁴⁸ Immerhin lebten 1414 in der Berner Kommende 8 Priesterbrüder, 1 Kaplan und Gesinde (Mojon, wie Anm. 44, S. 5).

⁴⁹ Rechtsquellen VI.1 (wie Anm. 34), S. 191, Z. 34ff.

⁵⁰ Rechtsquellen VI.1 (wie Anm. 34), S. 226, Z. 5ff.

⁵¹ Zahnd 1979 (wie Anm. 35) S. 58ff.

genau besehen nebeneinander zwei Lateinschulen, beide unter der Oberaufsicht des Rates: zum einen die alte, große Stadtschule, die von ihren gottesdienstlichen Verpflichtungen entbunden worden war und sich zur humanistischen Bildungsstätte ohne formale Beziehungen zur Kirche wandelte, zum andern die neue, kleine Kantorei, die in erster Linie als Institution des Stiftes zur Ausgestaltung der Gottesdienste und der Kirchenmusik diente.

Die Freiburger Schul- und Kirchenverhältnisse im Spätmittelalter ähneln in vielen Belangen der Situation in Bern. Auch Freiburg wurde in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von den Zähringern gegründet; nach dem Aussterben der Gründerfamilie kam es unter kyburgische, später unter habsburgische und savoyische Herrschaft⁵². Bereits in der ältesten erhaltenen Handfeste von 1249 (d. h. aus kyburgischer Zeit) wird der Stadt die Schulhoheit zugestanden: «Schuolmeister, sigristen, torwarten und weible süln die burger von in selben welen und süln dez den herren nüt ane sehen⁵³.» Wahrscheinlich bestand die Schule schon im 12. Jahrhundert. Auch die Freiburger Stadtschule, die «grand' escole», war eine Lateinschule, die als öffentliche Anstalt von den privaten Lehrangeboten der Lehrmeister und Lehrfrauen deutlich unterschieden wurde. Wenn diese Privatunternehmen im 15. Jahrhundert zeitweise den Vorrang der Stadtschule gefährdet haben, so hängt dies u. a. mit der besondern Sprachsituation Freiburgs zusammen⁵⁴: Da die Stadtschule bis ins ausgehende 15. Jahrhundert von französischsprachigen Rektoren geleitet wurde, fanden die privaten deutschen Lehrmeister in dieser Übergangszeit besonders günstige Arbeitsbedingungen; offenbar übernahmen sie sogar einen Teil des Stoffangebotes der Stadtschule und unterrichteten ihre Zöglinge in Latein. Der Rat griff deshalb 1425 ein und verfügte, «que dixorevant nul ne doit apprendre a afan, quel que cen soit, in autre maison la palette, ses sat salmes, ne part, ne autre livre de grammaire ne de logique, forque en la grant escole»⁵⁵. Wie die Nennung der

⁵² Pascal *Ladner*, Politische Geschichte und Verfassungsentwicklung Freiburgs bis zum Ausgang des Mittelalters, in: Geschichte des Kantons Freiburg 1, Freiburg 1981; Nicolas *Movará*, Auf der Höhe der Macht, in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer 1, Basel 1982, S. 283ff.

⁵³ Heinemann (wie Anm. 6) S. 12; Regina *Zanoni-Barden*, Die Entwicklung des Mittelschulwesens in Freiburg in der Schweiz, von den Anfängen bis zur Gründung des Kollegiums Sankt Michael (1582), Freiburg 1989, S. 47ff.

⁵⁴ Die Stadt, gelegen in unmittelbarer Nähe oder gar auf der deutsch-französischen Sprachgrenze, war bis ins Spätmittelalter hinein überwiegend französischsprachig; mitbeeinflusst durch die immer deutlichere Ausrichtung Freiburgs auf die Eidgenossenschaft, erfolgte im 15. und v.a. im 16. Jahrhundert eine Germanisierung (Heinemann, wie Anm. 6, S. 48ff.).

⁵⁵ Recueil diplomatique du Canton de Fribourg VII, hg. von J. *Gremaud*, Freiburg 1863, S. 173f. vom 15. 2. 1425; zu den typischen Freiburger Privatschulen zählten auch jene Schreibstuben, in denen Notare durchaus nicht nur angehende Kanzlisten in die Verurkundungspraxis einführten; vgl. dazu: Monika *Notter*, Formularbehelfe um 1400, Edition des deutschen Formularbuches AEF, RN 3351, des Richard von Fillistorf (1377–1425), Zürich 1976, S. 40ff.

sieben Bußpsalmen in der zitierten Ratsverfügung erkennen läßt, ist die Freiburger Lateinschule zwar ausschließlich dem Rat unterstanden, ihr Schulmeister und ihre Schüler haben aber in den Gottesdiensten der Stadtpfarrkirche St. Niklaus mitwirken müssen. Ihre Blütezeit erlebte die Freiburger Stadtschule in den Jahrzehnten um 1500, als eine Reihe humanistisch gebildeter Rektoren und Provisoren den Unterricht erteilte und das Institut Wohlwollen und Förderung einflußreicher Freiburger Politiker genoß⁵⁶.

Im kirchlichen Bereich erlangte Freiburg bereits in früher Zeit eine gewisse Selbständigkeit. 1177 wird die Saanestadt erstmals als eigene Pfarrei, 1182 als einer der Dekanatssitze des Bistums Lausanne genannt. 1308/09 gelangte das Patronatsrecht über die Dekans- und Pfarrpfründe von den Habsburgern an die Bürgerschaft⁵⁷. Auf Grund der zahlreichen spätmittelalterlichen Altarstiftungen wuchs die Zahl der an St. Niklaus wirkenden Kleriker im 15. Jahrhundert auf gegen 15 an⁵⁸. Einer der Kapläne wird zudem ausdrücklich als «maître du chant» oder «celliou qui chantarent»⁵⁹ genannt. Entschädigt wurde er für diese Dienste vom Rat, Unterstützung erhielt er von den mehrfach belegten Provisoren, die ebenfalls von der Stadt entlohnt wurden «en recompensation de ses poines et labeurs quil a ehu au cuer por chante»⁵⁹. Unklar bleibt das Verhältnis zwischen diesen geistlichen Gesangsmeistern und den Schulvorstehern, die ja auch in den Gottesdiensten mitgewirkt haben. Zumindest zeitweise bestand zudem eine Personalunion zwischen den beiden Ämtern⁶⁰.

Zu einer grundsätzlichen Neuregelung der Verhältnisse kam es erst im 16. Jahrhundert, als sich der Rat darum bemühte, nach bernischem Vorbild an der Stadtkirche ein weltliches Kollegiatstift zu errichten. Ein erster Schritt dazu war die Gründung einer Kantorei im Jahre 1502. Am 11. Juli ernannte der Rat den Kaplan D. Mathey zum Kantor und beauftragte ihn, sechs Choralisten aufzunehmen, zu unterweisen und in den Chordiensten zu leiten. Auch hier war offenbar anfänglich eine eigene Kantorei-Schule mit Internat geplant. Bereits 1504 wurde aber auf Vorschlag des Kantors Franz Kolb bestimmt, die Choralisten seien in der Stadtschule zu unterrichten und der Kantor habe sich nur mit musikalischen und liturgischen Aufgaben zu befassen⁶¹. 1507 wurde das Verhältnis zwischen Kantor und Schulmeister und zwischen Kantorei und Stadtschule so geregelt, daß Kantor und Stadtschreiber die Aufsicht über die

⁵⁶ Zum Wirken von Peter Falk vgl. Heinemann (wie Anm. 6) S. 70ff.

⁵⁷ Freiburg verfügte damit als erste Stadt im schweizerischen Raum über ein Gemeindepatronat; vgl. dazu: Hugo *Vonlanthen* und Hubert *Foerster*, St. Niklaus in Freiburg, in: *Helvetia Sacra* II.2, Bern 1977, S. 275ff.; Eugen *Isele*, Das Freiburger Münster St. Nikolaus und seine Baulast, Rechtsgeschichte einer Kirche, Freiburg 1955.

⁵⁸ Vonlanthen/Foerster (wie Anm. 57) S. 276.

⁵⁹ Fellerer (wie Anm. 6) S. 21, Anm. 38, 40, 41.

⁶⁰ Urban Honigbauer ist 1486–1491 sowohl als Schulrektor als auch als Gesangsmeister nachzuweisen (Heinemann, wie Anm. 6, S. 82f.; Fellerer, wie Anm. 6, S. 22f.).

⁶¹ Fellerer (wie Anm. 6) S. 94ff.

Stadtschule übertragen erhielten und Schulleiter und Provisor verpflichtet wurden, dem Kantor als Gehilfen zur Verfügung zu stehen⁶². Ihre endgültige kirchenrechtliche Einbindung fand die Freiburger Kantorei im Jahre 1512 mit der Erhebung der Pfarr- zur Stiftskirche und der Klerikergemeinschaft an St. Niklaus zum weltlichen Kollegiatstift. Das Patronat über die 15 Chorherrenpfründen behielt sich der Rat von Freiburg vor, ebenso die Kollatur über die drei Dignitäten, zu denen neben der Propstei und dem Dekanat auch die Würde des Kantors gehörte⁶³. Die Rangerhöhung des Gesangsmeisters an St. Niklaus zum Kantor und Chorherrn änderte allerdings an dessen konkreten Aufgaben kaum etwas, d. h., auch als Stiftskantor blieb er (im Gegensatz zu seinem Kollegen in Bern) Chorleiter; und auch nach 1512 wurde die Kantorei (ebenso im Unterschied zu Bern) nicht zur eigenen Schule ausgebaut; die Choralisten besuchten weiterhin den Unterricht in der Stadtschule.

In der Einleitung ist auf die Ähnlichkeit in den Beziehungen zwischen Rat, Kirche und Schule in den vier Kommunen hingewiesen worden; an dieser Stelle sollen nun auch die rechtlichen und organisatorischen Eigenheiten genauer herausgearbeitet werden. Entscheidend ist bei einem derartigen Vergleich wohl in erster Linie das Verhältnis zwischen städtischen Kollegiatstiften und Stadtgemeinde. Sowohl in Luzern als auch in Solothurn entfaltete sich die Stadt in ständiger Anlehnung und Auseinandersetzung mit der älteren, rechtlich früher konsolidierten geistlichen Niederlassung. Noch im 15. Jahrhundert bildeten die Chorherrengemeinschaften zu St. Leodegar und St. Ursus nicht nur gewichtige Immunitätsbereiche; innerhalb der Stadt verfügten sie auch über gewisse Hof- und Herrschaftsrechte. Weder der Luzerner noch der Solothurner Obrigkeit gelang es in vorreformatorischer Zeit, die Stadtstifte ganz der Ratsautorität zu unterstellen⁶⁴. Demgegenüber sind die kirchlichen Zentren von Bern und Freiburg erst mit den Stadtgründungen geschaffen worden. Als einfache Pfarrkirchen gerieten sowohl St. Niklaus als auch St. Vinzenz seit dem 13./14. Jahrhundert unter den Einfluß der Gemeinde bzw. des Rates, und die Errichtung der Kollegiatstifte ging bezeichnenderweise nicht auf die Initiative

⁶² Charakteristisch für die erneute Verflechtung von Schule, Kantorei und Kirchendienst in Freiburg ist eine Verfügung des Rates von 1523, laut welcher dem Schulmeister die Amtswohnung in der Kantorei zugewiesen wurde; damit erinnern die Freiburger Verhältnisse sowohl an norddeutsche Städte (Lübeck, Wismar, Stralsund), in denen der Stadtschreiber mehrfach mit der Schulaufsicht betraut worden ist, als auch an Nürnberger Gegebenheiten, wo Schulmeister der Stadtschulen Kost und Logis in den Pfarrhäusern erhalten haben (Heinemann, wie Anm. 6, S. 87; Wriedt, wie Anm. 23, S. 165; Endres, wie Anm. 23, S. 177ff.; Louis *Waeber*, *La Chanterie de Saint-Nicolas*, in: *Quelques notes d'histoire publiées par le Chœur mixte de St-Nicolas, Fribourg 1928*).

⁶³ In der Regel wurden von den 15 geplanten Kanonikaten nur deren 12 besetzt (Vonlanthen/Foerster, wie Anm. 57, S. 276).

⁶⁴ Glauser (wie Anm. 14) S. 342; Arnold (wie Anm. 24) S. 494f.

kirchlicher Instanzen zurück, sondern war das Werk selbstbewußter Ratsherren. Anders als in Luzern und Solothurn kam es nicht zu einem Nebeneinander von Stift und Stadt; vielmehr wurde das Stift weitgehend zur städtischen, dem Rat unterstellten Institution⁶⁵.

Ähnliches zeigt ein Blick auf die Schulverhältnisse: In Luzern und Solothurn waren die ältesten Schulen die Stiftsschulen, die als Lateinschulen bis weit in die frühe Neuzeit ausschließlich den Chorherrengemeinschaften unterstanden. Und als sich die Behörden Luzerns und Solothurns zu Beginn des 16. Jahrhunderts vermehrt um das Schulwesen in der Stadt kümmerten, knüpften sie beim Wirken privater deutscher Lehrmeister an. In Bern und Freiburg dagegen waren die ältesten Unterrichtsangebote die städtischen Lateinschulen, die von Anfang an ausschließlich dem Rat unterstanden⁶⁶.

Im Hinblick auf die gottesdienstlichen Funktionen unterschieden sich nun allerdings die vier höheren Lehranstalten kaum: In allen vier Stifts- bzw. Stadtkirchen hatten Schüler der lokalen Lateinschule unter der Leitung des Schulrektors in bestimmten Chorgottesdiensten mitzuwirken, und die entsprechenden musikalischen und liturgischen Kenntnisse vermittelten die Stifts- bzw. Stadtschulen. Erst mit der Gründung der Kantoreien in Bern und Freiburg existierten an den beiden Westschweizer Stadtstiften Spezialinstitute, die es erlaubten, die städtischen Lateinschulen vom Kirchendienst zu entlasten. Kurz danach entstanden in Luzern und Solothurn mit den städtischen Elementarschulen Unterrichtsanstalten, deren Angehörige nicht mehr in den Chorgottesdiensten der städtischen Hauptkirche mitwirken mußten. In allen vier Städten zeichnet sich damit um 1500 eine Trennung ab zwischen Schulen mit eindeutiger Verankerung in gottesdienstlichen Aufgaben (Stiftsschule Luzern, Stiftsschule Solothurn, Kantorei und Stiftsschule Bern, Kantorei Freiburg) und Institutionen, bei denen die Chordienste keine Rolle mehr gespielt haben (Stadtschulen von Bern, Luzern, Solothurn) bzw. nur noch am Rande in Erscheinung getreten sind (Stadtschule Freiburg)⁶⁷.

⁶⁵ Dabei war die Stellung des Dekans und Pfarrers (später des Stiftes) zu St. Niklaus in Freiburg innerhalb des Sozial- und Herrschaftsgefüges der Stadt wohl bedeutender als die Position der Vorsteher der Berner St.-Vinzenz-Kirche (Trempe 1985, wie Anm. 45, S. 25ff.; Vonlanthen/Foerster, wie Anm. 57, S. 276ff.).

⁶⁶ Selbst bei der Stiftsschule, die Bern in Verbindung mit der Kantorei schuf, behielt sich der Rat gegenüber den Chorherren von St. Vinzenz das Recht vor, jederzeit in allen Belangen regelnd einzugreifen; nach Guy P. Marchal ist es gerade der dominierende Einfluß des Rates, der eine Blüte des Stiftes St. Vinzenz verhindert hat (wie Anm. 46, S. 151f.); demgegenüber betont Kathrin Trempe-Utz die Funktionstüchtigkeit des Stiftes (wie Anm. 45, S. 41f.).

⁶⁷ Die Bemerkung des Solothurner Rates, die Schüler der neuen deutschen Stadtschule hätten nach Berner Vorbild im Gottesdienst mitzuwirken, beruht wohl auf einem Irrtum; die Berner «Lehrkinder» (d. h. die Schüler der privaten deutschen Lehrmeister) haben nie kirchliche Aufgaben erfüllt (Fiala, wie Anm. 6, S. 43).

4. Schulmeister, Kantoren und Chorleiter

In allen vier Städten war der Vorsteher der Lateinschule im 14./15. Jahrhundert zwar verpflichtet, mit seinen Schülern an den Gottesdiensten in der städtischen Hauptkirche mitzuwirken. Bei der Anstellung dieser Schul- und Chorleiter spielte der Stand des Kandidaten aber weder bei den geistlichen Stifts- und Propsteischulen noch bei den bürgerlichen Stadtschulen eine Rolle: Der Scholasticus, Schulmeister, Rector puerorum, Doctor puerorum, Rector scholarum (oder wie er in den Quellen auch immer genannt wird⁶⁸) konnte Laie, im Besitze der niederen Weihen (clericus uxoratus) oder Priester sein. In Luzern lassen sich zwischen 1229 und 1520 über 30 Scholastici und Rectores puerorum nachweisen; davon sind gut ein halbes Dutzend nachweislich Priester, ungefähr gleich viele mit Sicherheit Laien⁶⁹. In Solothurn, wo genaue Schulmeisterlisten fehlen, sind mit den Magistern Johannes, Heinrich und Werner bereits im 14. Jahrhundert drei Laien als Schulleiter bezeugt⁷⁰. In Freiburg leiteten bis ins 16. Jahrhundert hinein fast ausschließlich Laien die Stadtschule⁷¹. Von den rund 20 Berner Schulrektoren des 15. Jahrhunderts sind mehr als die Hälfte Laien; erst kurz vor 1500 haben sich mehrere Geistliche im Amte abgelöst (Peter Reklau, Niklaus Widempösch, Martin Läderach, Heinrich Wölfli⁷²). Selbst unter den Chorleitern der Kantorei zu St. Vinzenz finden sich aber verschiedene Laien, so etwa Hans Schatt, Melchior Volmar oder Cosmas Alder⁷³.

Wichtiger als der Stand der Scholastici war den weltlichen und kirchlichen Schulbehörden offenbar das fachliche Rüstzeug der Amtsinhaber, und zahlreiche Schulleiter hatten denn auch zuvor eine Universität besucht. Wie Hans von Greyerz nachgewiesen hat, haben beispielsweise alle Berner Schulrektoren des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts an einer Hochschule studiert, rund die Hälfte hat nach dem Baccalaureat auch den Magistertitel erworben, und deren drei haben den Dokortitel einer höheren Fakultät besessen⁷⁴. Um der Schule studierte Vorsteher zu sichern, schickte der Berner Rat auch mehrmals Söhne der Stadt (versehen mit Empfehlungen, Stipendiengeldern und Stellenzusagen)

⁶⁸ Zu den verschiedenen Titeln der Schulmeister vgl. Fiala (wie Anm. 6) S. 26; Weber (wie Anm. 17) S. 45.

⁶⁹ Sidler (wie Anm. 19) S. 42ff.

⁷⁰ Fiala (wie Anm. 6) S. 26f.

⁷¹ Die Gesangsmeister und Kantoren an St. Niklaus, die sich seit dem 15. Jahrhundert bzw. seit 1502 belegen lassen, waren allerdings meist Kleriker (Heinemann, wie Anm. 6, S. 31; Fellerer, wie Anm. 6, S. 20ff.).

⁷² Fluri (wie Anm. 35) S. 81ff.; von Greyerz (wie Anm. 35) S. 242f.

⁷³ Geering (wie Anm. 40) S. 13.

⁷⁴ Jakob von Hillisheim und Niklaus Widempösch waren Doctores medicinae, Hans Vest wurde Doctor in decretis (von Greyerz, wie Anm. 35, S. 243f.; Zahnd 1979, wie Anm. 35, S. 82ff.; Andreas Meyer, Zürich und Rom, Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster, 1316–1523, Tübingen 1986, S. 324).

für längere Zeit an eine Universität⁷⁵. Von den Luzerner *Rectores puerorum* werden über 20 von den Zeitgenossen mit dem Magistertitel bedacht, deren 7 lassen sich auch wirklich in den Hochschulakten als Artesstudenten nachweisen, und Hans Recher verließ die Universität als *Baccalaureus medicinae*⁷⁶. Auch die Freiburger und die Solothurner Schulmeister führen in den Quellen häufig den Magistertitel, und bei Magister Walderer, Urban Honigbauer, Magister Lienhard, Marc Sleng oder Heinrich Wirth in Freiburg und bei Magister Niklaus Thomas, Theodor Wanner, Johannes Leu u. a. in Solothurn ist denn auch anzunehmen bzw. belegt, daß sie eine Universität besucht haben, bevor sie Schulleiter geworden sind⁷⁷.

Angaben zu den Fachkenntnissen im engeren Sinne, über die ein Rektor als Leiter der Lateinschule und des Chorgesanges verfügen sollte, finden sich in den Verlautbarungen der geistlichen und weltlichen Schulbehörden kaum. In den Statuten des Stiftes Solothurn von 1424 wird lediglich in knappen Zügen aufgelistet, welchen Aufgaben sich der *Magister scholarium* zu unterziehen habe⁷⁸; 1330 erhält der Luzerner *Doctor puerorum* sein Pflichtenheft, wonach er u. a. «*compellet scolares ad frequentandum chorum*»⁷⁹; in einem Freiburger Ratserslaß von 1425 wird festgehalten, nirgends außerhalb der «*grant escole*» seien «*la palette, ses sat salmes, ne part, ne autre livre de grammaire, ne de logique*»⁸⁰ zu lehren; und in verschiedenen Anstellungsbriefen von Berner Schulrektoren steht gar nur, sie hätten alle Schüler, junge und alte, fremde und einheimische, nach bestem Vermögen zu unterrichten⁸¹. Daß die jeweiligen Amtsinhaber über die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse verfügten, wurde offenbar ohne aktenkundiges Verfahren überprüft bzw. stillschweigend angenommen⁸².

Recht unterschiedlich sind die Löhne, mit denen die Schulmeister in den vier Städten rechnen konnten. Sie setzten sich in der Regel zusammen aus direkten Lohnzahlungen des Rates, aus Naturalien, die die Stadt zur Verfügung stellte (Amtswohnung, Holz, Wein, Getreide), und aus den vierteljährlich zu

⁷⁵ z. B. Peter Reklau, Martin Läderach, Meinrad Steinbach.

⁷⁶ Sidler (wie Anm. 19) S. 37, 42ff., 129ff.

⁷⁷ Heinemann (wie Anm. 6) S. 82ff.; Fiala (wie Anm. 6S. 39ff.

⁷⁸ Fiala (wie Anm. 6) S. 48, Anm. 7.

⁷⁹ In einer Übereinkunft zwischen Propstei und Almosner vom 5. 7. 1330 (Weber, wie Anm. 17, S. 41); Sidler (wie Anm. 19) S. 33.

⁸⁰ *Recueil diplomatique VII* (wie Anm. 55), S. 173f.

⁸¹ Im Anstellungsbrief für Jakob von Hillisheim vom 14. 9. 1435 (Rechtsquellen I/II, wie Anm. 34, S. 482, Z. 9ff.); vgl. auch den Vertrag mit Hans Vest vom 4. 4. 1458 (Rechtsquellen I/II, S. 541, Z. 29ff.

⁸² Die Verpflichtung zum Chordienst wird lediglich in Niklaus Widempöschs Berner Amtseid ausdrücklich erwähnt, der verspricht, «zu der schul und allen schulern, richen und armen, frömbden und heimschen, getröwlichen zu achten und jedem nach sinen gestallten lesen und singen zeorden und selbs ouch zu tund», und «in der schul und dem chor das best zu tund» (zit. nach Fluri, wie Anm. 35, S. 86f.).

entrichtenden Schulgeldern der Schüler. Falls der Rektor Geistlicher war, wurde ihm unter Umständen zusätzlich eine Altarpfründe zugewiesen. In Bern erhielt Jakob von Hillisheim, der zugleich als Stadtarzt wirken sollte, 1435 neben den üblichen Naturalien und Schülergeldern von der Stadt jährlich 80 fl., Hans Vest wurden 1458 60 fl. bezahlt, Peter Reklau, der zugleich eine Altarpfründe in St. Vinzenz besaß, erhielt 40 fl., und Johannes Heynlin vom Stein bot der Rat 1480 ein Jahresgehalt von 100 fl. an, wenn er als Rektor und Prediger nach Bern komme⁸³. In Freiburg erhielten Magister Piri 1438 neben Wohnung, Holz und Wein jährlich 25 fl., Anton Barbarati und Jean Dazu 1454 je 30 fl., Urban Honigbauer 1486 70 lb. und Laurenz Friess 1520 schließlich 100 lb., gleich viel wie der Organist⁸⁴. Von der Kirchenfabrik St. Niklaus und der Liebfrauenkirche standen dem Freiburger Rektor zudem Direktzahlungen für die Dienste im Chor zu; die Entlohnung für das Salve-Singen in der Liebfrauenkirche betrug jährlich 2–4 lb. Diese Entlohnung des Schulmeisters sowohl aus städtischen als auch aus kirchlichen Mitteln belegt erneut, daß die Freiburger Schule mit der Pfarrkirche wesentlich enger verbunden gewesen ist als die Berner Lateinschule. Ähnliche Entlohnungsregelungen sind auch in zahlreichen fränkischen Pfarrschulen belegt⁸⁵. In Solothurn bezahlte das Stift dem Scholasticus zu Beginn des 16. Jahrhunderts jährlich 30 lb.; seit 1532 besserte der Rat diesen Lohn durch Beiträge der Stadt auf⁸⁶. Aus Luzern fehlen genaue Angaben über die Grundentlohnung des Stiftsschulmeisters⁸⁷.

Wenn die bisher genannten Zahlen auch nur sehr bedingt Rückschlüsse auf die effektiven Einkommensverhältnisse der Lateinschulrektoren in den vier Städten zulassen⁸⁸, so entsteht doch der Eindruck, die wirtschaftliche Situation der Magister sei nicht besonders gut gewesen; eine Ausnahme bildeten allenfalls die Verhältnisse in Bern. Die wenig attraktiven Einkommensaussichten der Schulvorsteher hatten zur Folge, daß die Rektoren versuchten, zusätzliche Ämter und damit Einkommensquellen zu erhalten. Verschiedene unterhielten Beziehungen zur städtischen Kanzlei, und Hans Recher (1419ff.) und Jakob von Hillisheim (1435ff.) waren zugleich Stadtärzte⁸⁹. Andere Schulleiter ver-

⁸³ Rechtsquellen I/II (wie Anm. 34), S. 482 und S. 543; Haller 1 (wie Anm. 40), S. 446f.

⁸⁴ Heinemann (wie Anm. 6) S. 28, 35f., 82f., 87.

⁸⁵ Fellerer (wie Anm. 6) S. 20; Endres (wie Anm. 23) S. 176.

⁸⁶ Fiala (wie Anm. 6) S. 40, Anm. 3.

⁸⁷ Sidler (wie Anm. 19) S. 35; in allen vier Städten erhielten die Schulmeister zudem vierteljährlich Zahlungen ihrer Schüler.

⁸⁸ Ihre Vermögenslage ist in den Steuerbüchern nur selten zu überprüfen, weil die Schulmeister (ähnlich wie Kleriker) oft steuerfrei waren; der Laie Johannes Bovis versteuerte 1389 in Bern ein Vermögen von 1000 lb., Jean Piri in Freiburg 1445 gar 2000 lb. (Fluri, wie Anm. 35, S. 61; Albert *Büchi*, Schule und Schulmeister in Freiburg zu Ende des 15. Jahrhunderts, in: Freiburger Geschichtsblätter 3, 1896, S. 110).

⁸⁹ Als Schreiber wirkten beispielsweise die Luzerner Konrad (ca. 1292), Niklaus (1310), Diethelm (1318), Friedrich (1330), Niklaus von Straßburg (1389) und Johannes von Eyl (1393) oder die

suchten, auf Grund weiterführender Universitätsstudien besser bezahlte Ämter zu erhalten. In Freiburg etwa ließ sich Urban Honigbauer 1491 von seinem Rektorenamt beurlauben, setzte auf eigene Kosten einen Stellvertreter ein und wandte sich dem Medizinstudium zu; bereits 1493 taucht er als Freiburger Stadtarzt auf. Den gleichen Weg beschritt nach 1504 auch Magister Lienhard, der 1512 Stadtphysicus in Freiburg wurde⁹⁰.

Die genannten Beispiele zeigen erneut, wie sehr gerade die an einer Universität ausgebildeten Schulmeister ihre Tätigkeit in Unterricht und Chor als Durchgangsaufgabe verstanden. Damit ist aber auch gesagt, daß die Rektoren ihre Funktionen in Schule und Kirche in der Regel wohl kaum als Spezialisten in Fragen der Liturgie und der Musikpflege ausgeübt haben. Hier liegt wohl auch eine der Ursachen für die seit dem 15. Jahrhundert faßbaren Bemühungen der Freiburger, Berner und Luzerner, die liturgische und musikalische Gestaltung der Chorgottesdienste von den Pflichten des Magisters abzulösen und einem Fachmann anzuvertrauen; offenbar genügte das Wirken des Lateinschulmeisters den Ansprüchen der städtischen und kirchlichen Obrigkeiten nicht mehr. Vor diesem Hintergrund ist etwa die Einsetzung eines Gesangsmeisters an St. Niklaus in Freiburg (dessen Lohnbezüge seit 1426 in den Stadtrechnungen erscheinen) oder die Schaffung einer Chorleiterstelle mit eigener Kaplanei in Luzern zu sehen⁹¹. Bezeichnenderweise stellten sowohl Bern als auch Freiburg einen Kantor an, bevor die Kollegiatstifte St. Vinzenz und St. Niklaus gegründet wurden⁹²; und bei der Rechtfertigung der Berner Stiftsgründung wies der Berner Rat ausdrücklich darauf hin, die neue Chorherrengemeinschaft solle die Durchführung würdiger, feierlicher Gottesdienste nach Lausanner Liturgie gewährleisten⁹³. Fachleute für Fragen der Liturgie und Kirchenmusik fanden sich in erster Linie in den Kantoreien von St. Vinzenz und St. Niklaus; genauer untersucht worden sind v. a. die Berner Verhältnisse, die kurz referiert werden sollen.

Mit der Errichtung des St.-Vinzenz-Stiftes am Berner Münster im Jahre 1484/85 wurde auch die Dignität eines Stiftskantors geschaffen. Zu den Auf-

Berner Johannes Bovis (1357) und Heinrich von Speichingen (1414); Sidler (wie Anm. 19) S. 42ff.; Fluri (wie Anm. 35) S. 60f., S. 64, S. 67ff.

⁹⁰ Heinemann (wie Anm. 6) S. 83ff.; ein Vergleich mit den Verhältnissen in anderen Regionen ist schwierig, weil die Anteile von festem Lohn, Schulgeldern und Naturalien sehr schwanken; vgl. dazu Endres (wie Anm. 23) S. 177f. und Franz *Heinemann*, Über die soziale und ökonomische Stellung des schweizerischen Lehrstandes im 15. und 16. Jahrhundert, in: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 9, 1899.

⁹¹ Fellerer (wie Anm. 6) S. 21; Gabriel *Zwick*, La vie intellectuelle et artistique, in: Fribourg-Freiburg 1157–1481, Fribourg 1957, S. 382f.; Jürg *Stenzl*, Das Musikleben, in: Geschichte des Kantons Freiburg 1, Freiburg 1981, S. 335ff.; Anton *Saladin*, Die Musikpflege am Stift St. Leodegar in Luzern, in: Der Geschichtsfreund 100, 1947, S. 52ff.

⁹² Geering (wie Anm. 40) S. 9; Fellerer (wie Anm. 6) S. 94ff.

⁹³ Tremp 1986 (wie Anm. 45) S. 33ff.

gaben dieses Stiftskantors zählte die Oberaufsicht über alle Gottesdienste in der Stiftskirche, über die Sängerei, die Stiftsschule, den Organisten usw. Er hatte die Wochenpläne für die Gottesdienste zu erstellen und mußte zumindest an Festtagen persönlich im Gottesdienst anwesend sein⁹⁴. Besondere musikalische Fähigkeiten wurden nicht vorausgesetzt, weil der Stiftskantor die praktische Arbeit in Stiftsschule und Chor ohnehin an Succentor und Sänger delegierte⁹⁵.

Der Succentor wurde vom Stiftskantor eingesetzt und diente im gottesdienstlichen Alltag als dessen Stellvertreter. Das Amt wurde wahrscheinlich geschaffen, weil der erste Stiftskantor (Thomas vom Stein) im Verlaufe der Jahre seinen Verpflichtungen aus Altersgründen nicht mehr nachzukommen vermochte⁹⁶. Der Succentor hatte die Intonationen zu singen, die Disziplin im Chor zu beaufsichtigen und für den würdigen Ablauf der Gottesdienste zu sorgen. Mehrmals beschloß das Kapitel in seinen Sitzungen, «dz fürterhin silentium gehalten wârd in irem chor sub omnibus horis canonicis et vigiliis; und ob einer miner herrn oder der capellanen in irem chor schwätzen wurd, soll der succentor uff dz gestiel klopfen»⁹⁷. Die Succentoren waren alle geistlichen Standes, mußten aber nicht unbedingt bereits Chorherren sein; mehrere Amtsinhaber hatten zuvor als Sänger (d. h. als Chorleiter) am Stift gedient.

Auch der Sänger oder Kantor, wie er in den Quellen ab und zu auch genannt wird (nicht zu verwechseln mit seinem Vorgesetzten), wurde vom Stiftskantor eingesetzt. Dieser Sänger war der eigentliche Kantoreileiter und Stiftsschulmeister: Er hatte mit den Choralisten und übrigen Chormitgliedern die Musik für alle Gottesdienste einzuüben und auch die Wiedergabe zu leiten; er sang die Intonationen, falls der Succentor abwesend war; er unterrichtete die Chorknaben im Singen und in den Wissenschaften und leitete den Konvikt der Kantorei; und schließlich las er wöchentlich einige Messen an einem der Altäre der Stiftskirche. Dafür erhielt beispielsweise Heinrich Wölflli 1504 vom Stift jährlich 40 Mütt Dinkel, 15 Saum Wein und 100 lb. von der St.-Jost-Altarpfründe⁹⁸. Weil das Arbeitspensum des Sängers für einen einzelnen kaum zu bewältigen war, stellten die Chorherren zeitweise zwei Chorleiter an oder sorgten zumindest dafür, daß die Unterrichtsverpflichtungen an der Stiftsschule von einer

⁹⁴ Das Statutenbuch bzw. die Statutenbücher von St. Vinzenz sind verloren, die Verfassungswirklichkeit spiegelt sich aber in den erhaltenen Stiftsmanualen (Trempe 1985, wie Anm. 45, S. 69f.).

⁹⁵ Die Berner Stiftskantoren waren: 1485–1519 Thomas vom Stein, 1519–1523 Martin Läderach (zuvor Schullektor und Succentor), 1523/24 Heinrich Wölflli (zuvor Schullektor und Sänger) und 1524–1528 Konrad Willmann.

⁹⁶ Trempe 1984 (wie Anm. 45) S. 78; Trempe 1985 (wie Anm. 45) S. 149f.; Geering (wie Anm. 40) S. 12.

⁹⁷ Kapitelsbeschluß vom 23. 8. 1512 (Rechtsquellen VI.1, wie Anm. 34, S. 304, Z. 14ff.; vgl. auch S. 311, Z. 15ff.).

⁹⁸ Rechtsquellen VI.1 (wie Anm. 34), S. 292, Z. 15ff.

Hilfskraft, einem Provisor, übernommen wurden; mehrfach werden auch Gehilfen des Sängers erwähnt⁹⁹.

Diese Sänger waren nun die eigentlichen Spezialisten in allen Fragen der Kirchenmusik und Liturgie, und offensichtlich waren sich städtische und kirchliche Behörden auch durchaus bewußt, daß es schwierig war, derartige Fachkräfte nach Bern zu ziehen und hier zu halten¹⁰⁰. Bei mehreren dieser Sänger gibt es Belege für ihr praktisches musikalisches Wirken; so wird etwa Heinrich Wölfli 1517 von bestimmten Chordiensten dispensiert, damit er seine Solopartien in den Passionen studieren könne¹⁰¹. Zumindest von drei Berner Sängern, von Bartholomäus Frank, Johann Wannenmacher und Cosmas Alder, blieben zudem mehrstimmige Kompositionen erhalten¹⁰². Rat und Stift wußten denn auch das Wirken der Sänger zu würdigen. Bei Gelegenheit wurden verschiedene Chorleiter auf einträglichere Ämter und Pfründen befördert, einige erhielten ein Kanonikat an St. Vinzenz, und Johann Wannenmacher und Cosmas Alder wurden nach der Reformation mit Schreiberstellen versehen¹⁰³. Damit wird allerdings zugleich deutlich, wie sehr auch noch die spezialisierte Chorleiterfunktion an einem spätmittelalterlichen Stadtstift als «Plattformstelle» verstanden worden ist. Franz Kolb, der von den Freiburger Behörden 1504 zum Kantor auf Lebenszeit ernannt worden war und der sich entscheidend um den Aufbau der Kantorei zu St. Niklaus bemüht hatte, wurde 1509 zum Berner Stiftsprediger berufen; dabei bestätigten ihm nach seinem Begehren Schultheiß und Rat von Bern ausdrücklich, er sei künftig «von allen zitten, so in unser stift kilchen gesungen werden, doch die vigilien ußgeschloßen, exempt und gefrygt»¹⁰⁴.

5. Schüler, Choralisten und Instrumentalisten

In Luzern und Solothurn, bis zur Gründung eigener Kantoreien aber auch in Freiburg und Bern, waren es in erster Linie Schüler der Lateinschulen, die unter

⁹⁹ Geering (wie Anm. 40) S. 14f.; Zahnd 1979 (wie Anm. 35) S. 58ff.; Trempe 1985 (wie Anm. 45) S. 150f.

¹⁰⁰ Der Rat stellte deshalb einträgliche Pfründen in Aussicht, bezahlte Lohnzuschüsse und ließ Empfehlungsschreiben ausstellen (Rechtsquellen VI.1, wie Anm. 34, S. 195, Z. 27ff.; Geering, wie Anm. 40, S. 206).

¹⁰¹ Geering (wie Anm. 40) S. 26f.

¹⁰² Geering (wie Anm. 40) S. 116ff., 127ff., 157ff.; Martin *Staehelin*, Neues zu Bartholomäus Frank, in: Festschrift Arnold Geering, Bern 1972, S. 119ff.; Gerhard *Aeschbacher*, Die Reformation und das kirchenmusikalische Leben im alten Bern, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 64/65, 1980/81, S. 233.

¹⁰³ Bartholomäus Frank und Heinrich Wölfli erhielten Kanonikate zu St. Vinzenz; Johannes Wannenmacher erhielt nach der Reformation die Stelle eines Landschreibers in Interlaken, Cosmas Alder wurde Bauschreiber in Bern.

¹⁰⁴ Rechtsquellen VI.1 (wie Anm. 34), S. 206, Z. 40f.; Fellerer (wie Anm. 6) S. 96f.

der Leitung ihrer Magister in den Chorgottesdiensten der städtischen Hauptkirchen zu singen hatten. Über die Schülerschaft dieser Propstei-, Stifts- und Stadtschulen ist wenig überliefert. Die vier Schulen standen grundsätzlich allen Bildungswilligen offen, sie kannten keine Standes- oder Herkunftsschranken, und wer das bescheidene vierteljährliche Schulgeld nicht aufbrachte, wurde gratis unterrichtet oder erhielt einen entsprechenden Beitrag von privater oder öffentlicher Seite¹⁰⁵. Wie beispielsweise die von Peter Xaver Weber zusammengestellten Luzerner Quellen zeigen, konnten v. a. jene Schüler mit Unterstützungen rechnen, die im Rahmen der Kirche kleinere Zusatzaufgaben verrichteten¹⁰⁶. Unklar bleibt, ob jeweils die gesamte Schülerschaft der Lateinschulen in den Gottesdiensten mitwirkte oder ob bereits vor der Errichtung der Kantoreien lediglich eine Auswahl von Schülern den Chordienst versah; zumindest bei den größeren Schulen ist letzteres wahrscheinlich. Laut den Solothurner Stiftsstatuten von 1424 sollte der Rektor lediglich «ipsos scolares ad hoc aptos et habiles» zum Kirchengesang einsetzen, und in einem Beschluß (allerdings aus nachreformatorischer Zeit)... «wurd die ordnung der singenden meß, so alle morgen nach der metten auff der stift S. Ursi zu Solothurn biß auf disen tag fleissig gehalten und von den armen schülern gesungen wird, von dem rat daselbs gutgeheissen»¹⁰⁷. Offenbar waren es oft gerade die armen, die fremden oder eben die «fahrenden Schüler», die das Singen in der Kirche übernahmen, weil sie dabei mit gewissen Entschädigungen rechnen konnten. Die Bemerkung des aus wohlhabender Familie stammenden Rudolf Zumbühl, er habe während seines Besuches der Luzerner Schule im Hof in den Jahren 1509 bis 1514 zwar gütige und wohlgesinnte Lehrer gefunden, sie hätten sich aber einzig dem Chorgesang gewidmet, warnt allerdings vor allzu kühnen Rückschlüssen¹⁰⁸.

Besser faßbar als die mit Chordiensten betrauten Schüler der städtischen und kirchlichen Lateinschulen sind die Choralisten der Kantoreien zu St. Vinzenz in Bern und zu St. Niklaus in Freiburg. Zur Berner Sängerei gehörten 6 bis 8,

¹⁰⁵ In Luzern z. B. betrug das von den Schülern zu entrichtende Schulgeld vierteljährlich 3 Plappart (Sidler, wie Anm. 19, S. 35); zu den Geschenken und Vergabungen an arme Schüler in Bern vgl. Fluri (wie Anm. 35) S. 72ff., 83, 103, 109; Zahnd 1991 (wie Anm. 35) S. 152f.

¹⁰⁶ z. B. Glocken läuten, mit dem Sakrament gehen, über die Gräber gehen usw. (Weber, wie Anm. 17, S. 70ff.).

¹⁰⁷ Statuten des St.-Ursen-Stiftes Solothurn, hg. von Friedrich *Fiala*, in: *Urkundio 1*, Solothurn 1857), S. 679; Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn 2 (wie Anm. 32), Nr. 214, S. 301, vom 24. 10. 1543; die Berner Lateinschule soll um 1500 von mehr als 100 armen Schülern besucht worden sein; die Gesamtzahl der Schüler war wohl beträchtlich höher, so daß kaum alle in den Chordiensten mitgewirkt haben (Zahnd 1979, wie Anm. 35, S. 56); die von Saladin (wie Anm. 91) S. 55 genannten 14 Luzerner Choralisten betreffen erst das 19. Jahrhundert.

¹⁰⁸ Sidler (wie Anm. 19) S. 32, 214f.; Ernst *Schubert*, *Fahrende Schüler im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: *Bildungs- und schulgeschichtliche Studien zu Spätmittelalter, Reformation und konfessionellem Zeitalter*, Wiesbaden 1994, S. 9ff.

zu jener in Freiburg 4 bis 6 Knaben. Die Choralisten wurden vor ihrer Aufnahme von Fachleuten des Stiftes auf ihre Musikalität hin geprüft, erhielten danach in den Kantoreien eine intensive musikalische Ausbildung und haben nach einiger Zeit auf durchaus professionellem Niveau, z. T. auch solistisch, in den Chordiensten gesungen. Offenbar war es nicht immer einfach, den geeigneten Nachwuchs zu finden. So wurde beispielsweise der Sänger Hans Jardon vom Berner Stiftskapitel 1515 für zwei Wochen beurlaubt mit dem Auftrag, «geschickt knaben uff miner herrn chor»¹⁰⁹ zu suchen. Die Choralisten kamen aus weitem Umkreis in die Kantoreien; in Bern sind Chorknaben aus Baden, Basel, Beromünster, Saanen, Solothurn, Zürich, Mülhausen, Rottweil, Breisach, Landsberg oder Markdorf im Linzgau belegt¹¹⁰.

Sowohl in Bern als auch in Freiburg erhielten die Knaben für ihre Chordienste Verpflegung, Unterkunft, Unterricht, gewisse Naturalien und ein bescheidenes Entgelt. So verpflichteten beispielsweise die Berner Chorherren den Sänger Werner (Fries?) 1506, «sechs knaben allwäg für sine commensales und an sinem tisch [zu] halten, ... die er underwysen sol in cantu et alijs sciencijs»¹¹¹. Falls der Sänger mehr Schüler aufnahm, erhöhten sich auch die Beiträge des Kapitels, «und wenn er minder hat, so wollen min herren im für ein knaben abziehen 10 guldin»¹¹². Die Berner Choralisten erhielten vom Stift regelmäßig Schuhe, Röcke und ausnahmsweise einmal ein Paar Hosen¹¹³. Der Leiter der Kantorei hatte ihnen zudem täglich Musik- und Grammatikunterricht zu erteilen bzw. durch einen Provisor erteilen zu lassen. Diese Unterrichtsverpflichtung wurde zwar immer wieder betont¹¹⁴; von ihren wissenschaftlichen Möglichkeiten her konnte die kleine Stiftsschule aber kaum mit der städtischen Lateinschule konkurrieren. 1515 ersuchte denn auch Michael Röttli (Rektor der Berner Stadtschule) das Kapitel zu St. Vinzenz, den Choralisten Melchior Volmar aus Rottweil in der städtischen Lateinschule unterrichten zu lassen, damit er «neben dem gsang ouch etwas leer in alijs litteris»¹¹⁵. Das Schul- und Konvikthaus, die sogenannte Sängerei, befand sich an der Herrengasse unmittelbar westlich des Stiftsgebäudes.

1505 erhielt auch die Freiburger Kantorei ein eigenes Haus, in dem die Choralisten fortan unter der Aufsicht des Sängers lebten und freien Tisch hatten. Auf Grund des Vorstoßes von Franz Kolb besuchten die Freiburger Choralisten die Stadtschule; eine besondere Stiftsschule wurde nicht geführt. Verschiedene Stiftungen wohlhabender Freiburger Patrizier (Ludwig von Af-

¹⁰⁹ Rechtsquellen VI.1 (wie Anm. 34), S. 309, Z. 13f.

¹¹⁰ Geering (wie Anm. 40) S. 19, Anm. 2 und 5.

¹¹¹ Rechtsquellen VI.1 (wie Anm. 34), S. 295, Z. 32–34.

¹¹² Rechtsquellen VI.1 (wie Anm. 34), S. 309, Z. 36ff.; aus einem Kapitelsbeschuß vom 15. 4. 1517.

¹¹³ Rechtsquellen VI.1 (wie Anm. 34), S. 287, Z. 7f.; S. 285, Z. 19f.; S. 295, Z. 27f.

¹¹⁴ StABern, Stiftsmanuale VII, fol. 96; Rechtsquellen VI.1 (wie Anm. 34), S. 310, Z. 10ff.

¹¹⁵ StABern, Stiftsmanuale V, fol. 98.

fry, Johann von Terraul, Wilhelm Velga) verbreiterten die schmale wirtschaftliche Basis der Kantorei; und auch der Rat bemühte sich um das Wohl der Choralisten, indem er die Bürgerschaft zu Spenden aufrief und den Sängern den Grandsonwein zukommen ließ¹¹⁶.

Die Kirchenmusik in den städtischen Hauptkirchen wurde nun aber nicht allein von den Knaben der Kantoreien und Lateinschulen und ihren Leitern bestritten. Es war durchaus üblich, daß auch die Kleriker des Gotteshauses, insbesondere die Kapläne, im Chor mitwirkten, v. a. natürlich, wenn mehrstimmige Werke aufgeführt wurden. Offenbar waren diese Chordienste bei den Geistlichen nicht sehr beliebt. Bereits 1487 mußten die Berner Chorherren die Unterstützung des Rates anfordern, um die Kapläne der St.-Vinzenz-Kirche dazu zu bringen, «den gotsdienst uff si mit besang der siben zit zû laden»¹¹⁷. Oft wurden auch einzelne Chorherren beauftragt, im Chor von St. Vinzenz mitzusingen, wofür sie dann eine Sonderentschädigung erhielten¹¹⁸. Regelmäßig hatte der jüngste Chorherr mitzuwirken, der die Kaplaneipfründe auf der Nydegg ausdrücklich deshalb erhielt, damit «er dester geflissner sye zû versecung siner pfründ und in dem chor mit singen den sengeren zû erschießen»¹¹⁹. Ausnahmsweise mußte auch der Organist im Chor zu St. Vinzenz mitsingen, eine Praxis, die sich im 16. Jahrhundert auch in Luzern belegen läßt¹²⁰. Insgesamt umfaßte der Chor der St.-Vinzenz-Kirche in Bern etwa 12 Stimmen, entsprach also ungefähr dem Domchor in Konstanz. Die Chöre zu St. Niklaus in Freiburg, St. Leodegar in Luzern und St. Ursus in Solothurn waren grundsätzlich gleich aufgebaut, mußten aber um 1500 wohl mit weniger Stimmen auskommen. Zum Vergleich: Der päpstlichen Kapelle gehörten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts 9 bis 12, um 1450 16 bis 18 und um 1500 14 bis 26 Mitglieder an.

Wieweit in den Gottesdiensten der vier Kirchen auch Instrumentalisten mitgewirkt haben, läßt sich nicht vollumfänglich klären. Sicher erklang Orgelspiel, sei es im Wechsel, sei es zusammen mit den Sängern. In St. Leodegar zu Luzern wird 1412 erstmals ein Organist erwähnt, und 1472 hat die Kirche bereits zwei Orgeln besessen¹²¹. In Bern wird 1437 erstmals ein Organist erwähnt, wobei

¹¹⁶ Fellerer (wie Anm. 6) S. 94ff.

¹¹⁷ Rechtsquellen VI.1 (wie Anm. 34), S. 197, Z. 37f.

¹¹⁸ So 1511 Pankraz Schwäbli (?), Stefan N und Johann von Erlach; Geering (wie Anm. 40) S. 130; Tremp 1984 (wie Anm. 45) S. 88f.

¹¹⁹ Rechtsquellen VI.1 (wie Anm. 34), S. 301, Z. 13ff.; aus einem Kapitelsbeschuß vom 27. 6. 1510.

¹²⁰ Am 8.7.1517 beschloß das Kapitel: «Der organist sol in die metti gan und helffen singen und lectiones läsen» (Rechtsquellen VI.1, wie Anm. 34, S. 310, Z. 17f.); zu den Luzerner Verhältnissen vgl. Saladin (wie Anm. 91) S. 63.

¹²¹ Die meisten Luzerner Organisten waren Weltgeistliche und als Kapläne Inhaber einer speziellen Organistenpfründe, einzelne aber auch Laien (z. B. Johannes Meyer, Organist im Hof von 1509-1521); Saladin (wie Anm. 91) S. 58ff.

allerdings unklar bleibt, wo er gewirkt hat; um 1500 befanden sich in der St.-Vinzenz-Kirche drei Orgeln¹²². In Solothurn wird ein Orgelbau zu St. Ursus um 1450 erwähnt; gleichzeitig wird auch eine Chorherrenpräbende in eine Organistenpfründe umgewandelt¹²³. Und in Freiburg schließlich beschloß der Rat 1425, eine Orgel in die St.-Niklaus-Kirche bauen zu lassen, die 1428 feierlich eingeweiht wurde¹²⁴. Daß auf diesen Orgeln in den gesungenen Ämtern Intonationen, Zwischenspiele, Versetten usw. gespielt wurden, versteht sich von selbst. Bemerkenswert ist aber, daß in Freiburg der Rat (und nicht etwa die Geistlichkeit zu St. Niklaus) im Jahre 1505 eine detaillierte Ordnung erlassen hat, in der festgelegt worden ist, in welchen Gottesdiensten und an welchen Stellen der Liturgie der Organist zu spielen habe¹²⁵.

Inwiefern auch andere Instrumentalisten (etwa die im 14./15. Jahrhundert vielfach belegten Stadttrompeter und Stadtpfeifer oder Spieler von Zupf- und Streichinstrumenten) in den Gottesdiensten mitgewirkt haben, bleibt unklar. Wie die Untersuchungen von Reinhold Hammerstein gezeigt haben, sind selbst die scheinbar realistischen Darstellungen gemeinsam instrumental und vokal musizierender Engel auf Bildwerken des 15. Jahrhunderts nur mit größter Vorsicht als Hinweise auf konkret geübte liturgische Gepflogenheiten zu verstehen¹²⁶. In zahlreichen Fällen läßt sich das gemeinsame Musizieren von Streichern, Bläsern und Sängern lediglich bei Prozessionen belegen. Laut Luzerner Rechnungsbüchern spielten Pfeifer und Geiger an der Fronleichnamsprozession vor dem Sakrament. Entsprechende Verhältnisse hat Gustav Fellerer auch in Freiburg nachgewiesen¹²⁷. Die engen Kontakte zwischen Kirche und Stadtbläsern belegt eine interessante Berner Handschrift von 1491

¹²² Der Neubau der St.-Vinzenz-Kirche war erst um 1450 so weit gediehen, daß eine Orgel eingebaut werden konnte; regelmäßige Zahlungen an Organisten sind seit 1452 zu belegen, der älteste erhaltene Anstellungsvertrag mit einem Organisten stammt von 1454; Organisten geistlichen Standes erhielten seit 1514 regelmäßig die Pfründe des St.-Blasius-Altars; vgl. dazu Fluri (wie Anm. 6) S. 1ff.

¹²³ Fiala (wie Anm. 6) S. 48f.

¹²⁴ Die Organisten, deren Namen seit 1456 überliefert sind, waren häufig Laien, einige Male auch fratres aus dem Freiburger Franziskanerkloster; Fellerer (wie Anm. 6) S. 36; Karl Gustav Fellerer, Orgeln und Organisten an St. Niklaus zu Freiburg in der Schweiz im 15.-19. Jahrhundert, in: Kirchenmusikalisches Jahrbuch 42, 1958.

¹²⁵ Abgedruckt bei Fellerer (wie Anm. 6) S. 42, Anm. 54.

¹²⁶ Zumindest beim Sanctus scheint mancherorts bereits sehr früh die Mitwirkung von Orgel und Glöcklein üblich gewesen zu sein (Reinhold Hammerstein, Die Musik der Engel, Untersuchungen zur Musikanschauung des Mittelalters, München 1962, S. 36ff., 239ff.).

¹²⁷ Die Luzerner Spielleute bildeten seit 1464 eine Bruderschaft, die den Frauenaltar in der Franziskanerkirche unterhielt; Peter Xaver Weber, Musiker und Sänger im alten Luzern, in: Der Geschichtsfreund 93, 1938, S. 64, 75 ff; Clemens Hegglin und Fritz Glauser (Hg.), Kloster und Pfarrei zu Franziskanern in Luzern, Luzern 1989 (Luzerner historische Veröffentlichungen 24), S. 80f.; Fellerer (wie Anm. 6) S. 44ff.

mit dem Titel «Ein tütsche Musica des figurirten Gsangs»¹²⁸. Dieser Musiktraktat, als dessen Verfasser heute Bartholomäus Frank, Chorleiter und Chorherr am St.-Vinzenz-Stift in Bern, gilt, bietet eine Einführung in die mehrstimmige Musik. Nach Arnold Geering richtet sich das Werk in erster Linie an die Stadtbläser, die offenbar mit Theorie und Praxis der Figuralmusik vertraut gemacht werden sollten. Möglicherweise ist der Traktat auch als Hinweis darauf zu verstehen, daß Pfeifer und Trompeter gelegentlich bei Figuralmusiken in St. Vinzenz mitgewirkt haben.

Das gemeinsame Musizieren von Sängern und Instrumentalisten war naheliegenderweise v. a. bei städtischen Repräsentationsanlässen üblich, bei denen die Grenzen zwischen kirchlichem und weltlichem Bereich kaum mehr sauber zu ziehen sind. Bei Staatsempfängen etwa lernte die Stadtbevölkerung (zumindest die Ratsmitglieder) auch die Hofkapellen im Gefolge der hohen Gäste kennen. So wurde beispielsweise Papst Martin V. bei seinem Besuch in Bern und Freiburg im Jahre 1418 von seiner Kapelle unter Bartholomäus Antonii begleitet¹²⁹, die wahrscheinlich auch in Gottesdiensten in den beiden Städten gesungen hat. Ein musikhistorisch besonders bemerkenswerter derartiger Anlaß fand 1438 statt: In diesem Jahr schlossen die Städte Bern und Freiburg einen (nicht erhaltenen) Bündnisvertrag, der unter Vermittlung des Herzogs von Savoyen ausgehandelt worden war. An der feierlichen Ratifizierung der Übereinkunft in Bern am 3. Mai nahmen nicht nur die Behörden der beiden Städte teil, sondern auch der savoyische Thronfolger Prinz Ludwig. In seinem Gefolge reiste die Hofkapelle mit, die damals unter der Leitung von Guillaume Dufay stand, der zur Feier des Vertragsabschlusses die dreistimmige Tenormotette «Magnanimae gentis laudes patriae, mi Berna»¹³⁰ komponierte und in Bern mit seinen Musikern aufführte. Wenige Tage später wurde das Werk wahrscheinlich auch in Freiburg musiziert¹³¹. Bei derartigen Festanlässen beriefen die Städte oft auch auf eigene Kosten auswärtige Sänger und Instrumentalisten oder schickten ihre Leute bei Bedarf in die Nachbarorte. Nachdem die vier westlichen Stadtorte der Eidgenossenschaft 1512 die Grafschaft Neuenburg besetzt hatten, sollte in der Neuenburger Stiftskirche ein Dankgottesdienst

¹²⁸ Eine tütsche Musica 1491, hg. von Arnold Geering, Bern 1964 (Schriften der literarischen Gesellschaft Bern 9); Arnold Geering, Ein tütsche Musica des figurirten Gsangs 1491, in: Festschrift Karl Gustav Fellerer, Regensburg 1962, S. 178ff.

¹²⁹ Zum Besuch Papst Martins V. in Bern und Freiburg vgl. Feller 1 (wie Anm. 33), S. 249; Fellerer (wie Anm. 6) S. 54.

¹³⁰ Guillaume Dufay, Opera omnia 1, hg. von Heinrich Besseler, Rom 1966, S. 76 ff; Heinrich Besseler, Neue Dokumente zum Leben Dufays, in: Archiv für Musikwissenschaft 9, 1952, S. 167ff.

¹³¹ Zumindest findet sich in den Freiburger Stadtrechnungen unter den Ausgaben für den savoyischen Besuch der Eintrag: «Pour les despens deis chantres dou seignour, encloz aultres despens et 8 lb. de chandeles, 36 s», Besseler (wie Anm. 130) S. 170.

stattfinden, zu dessen Durchführung der Berner Rat neben dem Dekan Läubli auch die gesamte Kantorei unter Johannes Wannenmacher aus dem St.-Vinzenz-Stift delegierte¹³².

Gerade die Einbindung der Sänger und Instrumentalisten in die großen Repräsentationsanlässe der Städte zeigt zudem, daß auch Angehörige der führenden politischen und kirchlichen Gremien in Bern, Freiburg, Luzern und Solothurn offenbar über recht profunde Musikkenntnisse und -interessen verfügt haben. Obschon sie von ihren Ämtern her mit dem Singen im Gottesdienst kaum in Berührung kamen, galten sie als Fachleute, als Dilettanten im ursprünglichen Sinne des Wortes. Vom hochgebildeten Luzerner Johann Jakob zur Gilgen (1494–1522) beispielsweise schreibt Glarean 1519 in einem Brief an Zwingli, er sei ein eifriger Liebhaber der Musik und spiele Laute, Pflöge und Orgel¹³³; dem Freiburger Diplomaten, Staatsmann und Musikliebhaber Peter Falk widmet Glarean 1516 seine «Isagoge in musicen»; der aus Orbe gebürtige Freiburger Stiftsdekan Jean Hollard war zuvor Kantor an der herzoglichen Kapelle zu Chambéry¹³⁴; der Solothurner Chorherr und Propst Jakob Hüglin galt als ausgezeichnete Musiker und besaß in seinem Privathause laut Testament von 1482 «ein orgellen, ein clafficordium, ein clavizimblen, ein harpfen, ein luten»¹³⁵; und von Propst Johannes Aal aus Solothurn schließlich erzählt Glarean im «Dodecachordon», der Solothurner habe ihn während seiner Studienzeit in Freiburg oft mit Orgelspiel und dem Gesang Josquinscher Motetten erfreut¹³⁶. Zumindest mit einem kleinen Kreis musikalisch gebildeter Zuhörer haben demnach die Kantoren und Choralisten der westschweizerischen Stiftskirchen rechnen können; es sind wohl dieselben Leute (z. B. Falk in Freiburg oder Aal in Solothurn), von denen auch die wesentlichen politischen und organisatorischen Impulse zur Förderung der Kirchenmusik ausgegangen sind.

6. Der kirchenmusikalische Alltag

Im Gegensatz zu zahlreichen deutschen Städten, aus denen umfangreiche Schul- und Gottesdienstordnungen überliefert sind, die genaue Angaben über die Mitwirkung von Schulmeister und Schülern in den verschiedenen Chordiensten enthalten¹³⁷, fehlen aus den untersuchten eidgenössischen Orten ent-

¹³² Geering (wie Anm. 40) S. 131; zu Repräsentationsauftritten mit Musikern in Freiburg vgl. Fellerer (wie Anm. 6) S. 61ff.

¹³³ Weber (wie Anm. 17) S. 30.

¹³⁴ Jürg Stenzl, Peter Falk und die Musik, in: Schweizerische Musikzeitung 121, 1981), S. 289ff.; Heinemann (wie Anm. 6) S. 72; Fellerer (wie Anm. 6) S. 96f.; Vonlanthen/Foerster (wie Anm. 57) S. 279, Anm. 28.

¹³⁵ Fiala (wie Anm. 6) S. 28, Anm. 5; Arnold (wie Anm. 24) S. 513.

¹³⁶ Fiala (wie Anm. 6) S. 49.

¹³⁷ Besonders genaue Angaben finden sich in der Hausordnung der Nürnberger Spitalschule von 1343, in den Wiener Ordnungen für die St.-Stephans-Schule von 1446 und 1460, in der

sprechende präzise Pflichtenhefte. Lediglich in den Anstellungsverträgen und Gottesdienstordnungen finden sich bescheidene Hinweise auf die konkreten kirchenmusikalischen Pflichten der haupt- oder nebenamtlichen Chorleiter. So wird etwa in den von Propst Felix Hemmerli 1424 erneuerten Solothurner Stiftsstatuten u. a. festgehalten: «Item quod magister scolarium ipsos scolares ... cum summa diligentia ordinet, instruat et informet, ut diebus dominicis et festivis matutinis intersint, ut lectiones legant, responsoria incipiant, versus, versiculos et benedicamus cantent»¹³⁸; auch beim täglichen Choramt und bei den kanonischen Tageszeiten hatte er anwesend zu sein. In Luzern erwartete die Propstei 1330 vom Hofschulmeister, daß er mit den Schülern an der Frühmesse und an der Vesper, während der Fasten auch an der Komplet teilnehme; diese Verpflichtungen wurden 1480 ausdrücklich bestätigt¹³⁹. Im selben Zuge mit den kirchenmusikalischen Funktionen von Schulmeister und Schülern werden auch ihre übrigen kirchlichen Aufgaben genannt: das Tragen des Kreuzes, des Weihwassers, des Weihrauchs und der Kerzen. Neben der Grammatik, die nach «Donati de partibus orationis ars minor» und nach den Sentenzen und Distichen des Cato genannten Anonymus gelehrt wurde, gehörten in Freiburg die sieben Bußpsalmen zu den ältesten belegten Lehrinhalten der Stadtschule; und sicherlich hatten Schulmeister und Schüler an jenen täglichen Hauptgottesdiensten (d. h. Messe, Vesper, Komplet) und Hochfesten teilzunehmen, an denen der Rat in seiner Gottesdienstordnung von 1425 ausdrücklich die Anwesenheit des gesamten Klerus vorschrieb¹⁴⁰. Wohl lag die Hauptverantwortung für die Kirchenmusik zu St. Niklaus bereits im 15. Jahrhundert bei einem geistlichen Chorleiter; dem deutschen Provisor des Schulrektors wurde aber auch noch 1451 und 1456 die Verpflichtung zum Chorgesang eingeschärft, und das samstäglige Salve-Regina-Singen in der Liebfrauenkirche verblieb im alleinigen Pflichtenkreis von Schulrektor und Schülern¹⁴¹.

In den bernischen Quellen finden sich keine Angaben darüber, in welchen Gottesdiensten Rektor und Schüler der Lateinschule mitzuwirken hatten. Recht genau faßbar sind die Aufgaben des Chores zu St. Vinzenz aber seit der Gründung des Stiftes und der Kantorei 1485: Sänger und Choralisten hatten «ad omnes horas zû gand und helffen singen, ouch intonieren, ...ouch in psalmis zû pausieren ... ouch in festis duplicibus, ouch in festis novum lectionum, ouch

Bayreuther Schulordnung von 1464 oder in der Stuttgarter Ordnung von 1501; vgl. dazu Schulordnungen 1 (wie Anm. 2), S. 17ff., 56ff., 74ff., 81ff., 128ff.

¹³⁸ Stiftsstatuten (wie Anm. 107) S. 679.

¹³⁹ Theodor von Liebenau, Das alte Luzern, hg. von Kuno Müller, 2. Aufl., Luzern 1937, S. 300f.; Weber (wie Anm. 17) S. 41; Sidler (wie Anm. 19) S. 33.

¹⁴⁰ Zwick (wie Anm. 91) S. 374; Recueil diplomatique VII (wie Anm. 55), S. 189ff.

¹⁴¹ Fellerer (wie Anm. 6) S. 20.

im commemoratio beati Vincencii ... ein prosam zů singen»¹⁴², und der Chorleiter hatte dafür zu sorgen, «das die knaben kein máß ungesungen lassen»¹⁴³.

Recht häufig befaßten sich die Chorherren zu St. Vinzenz mit praktischen Fragen der Kirchenmusik, sei es, daß sie spezielle Anordnungen für bestimmte Gottesdienste trafen, sei es, daß sie bei vermeintlichem oder wirklichem Schlendrian eingriffen. Während des ergebnislosen Mailänderfeldzuges vom Winter 1511/12 verfügte das Kapitel, solange die Berner Truppen im Feld seien, solle alle Donnerstage «ein loblich máß gesungen werd pro pace ... darzů söllent die caplanen ministriern und der organist in organis spiln und die cantores dar zů singen»¹⁴⁴. Immer wieder forderte das Kapitel, beim Singen der Psalmen seien die nötigen Pausen einzuhalten: «Ist ouch daby angesehen mit dem accentuieren, das man kein verß uff der andern siten anfache, das lest wort uff der gãgensiten sye dann volkomenklich ußgesungen»¹⁴⁵. Die Anweisung, «die psalmen in der complet sol man secundum octavam tonam (?) singen und nit me wie vor in trumeterß wyß»¹⁴⁶, ist nicht ganz verständlich; wendet sie sich gegen die Übernahme weltlicher Melodien in den Figuralgesang oder gegen die mehrfach belegte Manier der Stimmführung in der Art eines Blasinstrumentes¹⁴⁷?

Auskünfte darüber, was in den verschiedenen Gottesdiensten gesungen worden ist, geben die verstreuten Angaben zu Chorbüchern in Schatz- und Bibliotheksverzeichnissen der genannten Kirchen. Einzelne dieser liturgischen Handschriften blieben erhalten¹⁴⁸; und in besonderen Glücksfällen existieren sogar noch die Noten von Figuralmusiken. Genauer untersucht worden sind insbesondere die vier Antiphonare, die sich heute im Besitze der Kirche St-Laurent in Estavayer-le-Lac befinden, ursprünglich aber dem Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern gehört haben. Die prachtvoll illuminierten Pergamenthandschriften enthalten die Reimoffizien, Prosen, Tropen und Sequenzen für die Stundengebete der Chorherren¹⁴⁹. Auch verschiedene liturgische Handschriften aus Freiburg sind auf ihre Besonderheiten hin untersucht und in den

¹⁴² Kapitelsbeschuß vom 30. 8. 1521 (Rechtsquellen VI.1, wie Anm. 34, S. 314, Z. 1ff.); Geering (wie Anm. 40) S. 12.

¹⁴³ Kapitelsbeschuß vom 11. 6. 1523 (Rechtsquellen VI.1, wie Anm. 34, S. 317, Z. 13).

¹⁴⁴ Kapitelsbeschuß vom 10. 12. 1511 (Rechtsquellen VI.1, wie Anm. 34, S. 302, Z. 36ff.).

¹⁴⁵ Kapitelsbeschuß vom 23. 8. 1523 (Rechtsquellen VI.1, wie Anm. 34, S. 318, Z. 10ff.); vgl. auch Rechtsquellen VI.1, S. 313, Z. 34ff. und StABern, Stiftsmanuale IV, fol. 7.

¹⁴⁶ Kapitelsbeschuß vom 25. 6. 1491 (Rechtsquellen VI.1, wie Anm. 34) S. 288, Z. 23f.).

¹⁴⁷ Staehelin (wie Anm. 102) S. 126, Anm. 30.

¹⁴⁸ Jürg Stenzl, Zur Kirchenmusik im Berner Münster vor der Reformation, in: Festschrift Arnold Geering, Bern 1972, S. 89ff.; Fellerer (wie Anm. 5) S. 19, Anm. 31; *Scriptoria Medii Aevi Helvetica* 9, hg. von Albert Bruckner, Genf 1967, S. 61ff.; Alfons Schönherr, Die Choralhandschriften von St. Ursen in Solothurn, in: 35. Bericht der Zentralbibliothek Solothurn über das Jahr 1964, 1965, S. 57ff.

¹⁴⁹ Stenzl (wie Anm. 148) S. 91ff.

Rahmen des Offiziums der Diözese Lausanne eingeordnet worden¹⁵⁰. Was die einzelnen Kantoren und Sänger an den verschiedenen Kirchen komponiert haben, hat v. a. Arnold Geering zusammengetragen und gesichtet: Neben den Sätzen verschiedener Kleinmeister verdienen v. a. die drei Motetten des Berner Kantors Bartholomäus Frank, die Messesätze, Lieder und Psalmen des in Bern und Freiburg wirkenden Johannes Wannemacher, die Psalmen, Hymnen und geistlichen Lieder des Berner Kantoreileiters Cosmas Alder (u. a. sein Kompendium von 57 Hymnen für den Chordienst in St. Vinzenz) und die Orgelsätze des in Freiburg und Bern wirkenden Hans Kotter Beachtung¹⁵¹. Und schließlich ist an die zahlreichen geistlichen Spiele vor den Kirchen und auf den Plätzen und Gassen der Städte zu erinnern, die um 1500 zwar den kirchlich-liturgischen Rahmen längst gesprengt haben, bei denen aber Schulmeister und Schüler, Kantoren und Choralisten mit wichtigen musikalischen Aufgaben betraut worden sind: Zu zahlreichen Dreikönigs-, Passions- oder Osterspielen gehörten Chöre und Instrumentalsätze, deren Musik zumindest teilweise erhalten geblieben ist¹⁵².

Insgesamt ergeben all diese verstreuten Hinweise ein erstaunlich facettenreiches Bild von den kirchenmusikalischen Verhältnissen in den vier Städten; und selbst die bruchstückhafte Überlieferung läßt die Umrisse einer bescheidenen Blüte des Choral- und Figuralgesangs an den städtischen Stiftskirchen um 1500 erkennen. Geknickt wurde diese Blüte durch die Verunsicherungen der Reformation. Als sich Bern 1528 der neuen Lehre anschloß, ließ der Rat im ganzen Staatsgebiet neben allem übrigen Schmuck auch die Orgeln aus den Kirchen entfernen, und für einige Jahrzehnte verstummte selbst der Gemeindegesang¹⁵³. Aber auch in Freiburg, Luzern und Solothurn, deren Räte beim alten Glauben verharren, erschütterten die Reformationsergebnisse den kirchlichen Alltag, weil an den Stadtstiften, Kantoreien und Stadtschulen zahlreiche Anhänger der Reformation wirkten¹⁵⁴. Gerade deshalb wurde wohl im Bewußtsein

¹⁵⁰ Tremp 1986 (wie Anm. 45) S. 33ff.; B. *Mueller*, Das Lausanner Brevier, nach dem vierbändigen Antiphonar der St.-Nikolaus-Kathedrale in Freiburg im Uechtland aus dem ersten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts, Diss. phil. Freiburg 1939 (masch.).

¹⁵¹ Geering (wie Anm. 40) S. 121ff., 144ff., 164ff.; zu den Stücken von Hans Kotter vgl. Schweizer Musikdenkmäler 6: Tabulaturen des 16. Jahrhunderts 1, hg. von Joachim *Marx*, Basel 1967.

¹⁵² Zur reichen Luzerner Tradition vgl. Weber (wie Anm. 17) S. 22, 50, 72; Weber (wie Anm. 126) S. 76ff.; zur Mitwirkung von Instrumentalisten vgl. Geering (wie Anm. 40) S. 107ff.

¹⁵³ Aeschbacher (wie Anm. 102) S. 235ff.

¹⁵⁴ Die Ausweisung von Jean Hollard, Hans Kotter, Johannes Wannemacher, Heinrich Leu und Franz Kolb aus Freiburg und deren Übersiedlung ins bernische Herrschaftsgebiet schwächten die Kirchenmusik zu St. Niklaus schwer; entsprechendes gilt für das Luzerner Stift St. Leodegar, das die Chorherren Johann Zimmermann und Jost Kilchmeyer sowie den Stiftsschulmeister Oswald Myconius verlor; Heinemann (wie Anm. 6) S. 75ff.; Vonlanthen/Foerster (wie Anm. 57) S. 279, Anm. 28 und Anm. 29; Glauser (wie Anm. 14) S. 343.

zwinglianischer Neuerer die Pracht kunstvoller Chor- und Orgelmusik zu einem der zentralen Merkmale der alten Gottesdienste. Das zeigt sehr schön die bekannte Passage aus Niklaus Manuels Fasnachtsspiel «Vom Papst und seiner Priesterschaft», das im Jahre 1523 an der Kreuzgasse in Bern von der Stadtjugend aufgeführt worden ist. Der Bauer Nickli Zettmist, mit dessen bewundernden Worten diese Ausführungen beschlossen werden sollen, berichtet hier über die vorreformatorische Kirchenmusik zu St. Vinzenz:

«Gen Bern ich in die kilchen vast trang;
Da hort ich orgelen und wol singen,
Und fieng an, mit macht fürhin ze tringen
In unser frowen capelen dört vor,
Die stat uf der rechten siten am chor.
Ich fieng glich an von andacht schwitzen¹⁵⁵.»

Prof. Dr. Urs Martin Zahnd, Historisches Institut der Universität Bern, Engehaldenstrasse 4, 3012 Bern

¹⁵⁵ Jakob *Baechtold* (Hg.), Niklaus Manuel, Frauenfeld 1878 (Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz und ihres Grenzgebietes 2), S. 73; vgl. dazu Peter *Pfrunder*, Pfaffen, Ketzer, Totenfresser, Fastnachtskultur der Reformationszeit, Die Berner Spiele von Niklaus Manuel, Zürich 1989, S. 189ff.

